

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur**

Band (Jahr): **55 (1973)**

Heft 22

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SFB

Schweizer Frauenblatt

Aus dem Zeitschriftenverlag Stäfa
Redaktion, Abonnemente, Inserate: 8712 Stäfa, Tel. 01.73 81 01

Das Magazin der engagierten Frau
für Fraueninteressen und Konsumentenfragen

Steuerprobleme der Frau

Von Dr. iur. Regula Pestalozzi, Präsidentin des BSF

Wenn wir eine Revision der Bestimmungen über die Besteuerung der Ehefrau anstreben – und das tun wir alle –, dann müssen wir uns zunächst klar sein über den Ist-Zustand nicht nur bezüglich der Steuern, sondern auch in bezug auf die rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die damit in engem Zusammenhang stehen. Wir müssen auch entscheiden, wie weit wir eine Aenderung dieses Ist-Zustandes wünschen, und wie weit die Aenderung durch steuerliche Massnahmen herbeigeführt werden kann. Daraus ergibt sich dann das Ziel der Revisionsbestrebungen. Dieses Ziel kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden.

Bemerkungen zum Ist-Zustand

Die getrennte Besteuerung der Ehefrau scheint zunächst dem Gebot gleicher Rechte, gleiche Pflichten zu entsprechen. Rechtsgleichheit bedeutet aber nicht Uniformität, sondern es bedeutet, das Gleiches gleich, Ungleiches aber ungleich zu behandeln ist.

Die ledige Frau ist steuerlich dem ledigen Mann gleichgestellt. Ausnahme: Wenn sie mit Kindern zusammenhaushaltet, hat sie höheren Haushaltsabzug. Es ist nun eindeutig, dass ein Ehepaar bis zu einem gewissen Grad eine wirtschaftliche Einheit bildet und darum nicht ohne weiteres zwei Alleinstehenden gleichgestellt werden kann. Die wirtschaftliche Einheit besteht einmal in der gemeinsamen Wohnung, die billiger ist als zwei Einzelunterkünfte. Auch Nahrung, Heizung und Beleuchtung für zwei zusammenlebende Personen sind erfahrungsgemäss billiger als für zwei Einzelpersonen, das zeigte sich beispielsweise deutlich im Zweiten Weltkrieg, wo Ehepaare mit ihren Lebensmittellieferungen viel besser durchkamen als Einzelpersonen. Man kann einwenden, die wirtschaftlichen Vorteile des gemeinsamen Haushaltes gälten auch für Personen, die im Konkubinats- oder in Kommunalen leben, diese seien aber als Einzelpersonen steuerlich gegenüber dem Ehepaar privilegiert.

Die wirtschaftliche Einheit der Ehegatten

Soweit ist das richtig, aber zum ändern wird die wirtschaftliche Einheit der Ehegatten, nicht aber des Konkubinats, auch im ehelichen Güterrecht berücksichtigt mit der Teilung der ehelichen Ersparnisse und im Erbrecht der Ehegatten. Ein durchaus unerfreulicher Aspekt der wirtschaftlichen Einheit ist übrigens, dass unter dem ordentlichen Güterstand das gesamte eheliche Vermögen vom Mann verwaltet wird und das gesamte Einkommen ihm gehört. Die nicht erwerbstätige Ehefrau hat in der Schweiz keinen Rappen eigenes Einkommen. Das Eherecht befindet sich in Revision, ein Entwurf an die Bundesversammlung ist frühestens auf 1975 vorgesehen.

Es gibt noch andere Aspekte der wirtschaftlichen Einheit, nämlich erstens den Umstand, dass in unserem Land noch immer in der Mehrzahl der Ehen nur ein Ehegatte Erwerbseinkommen erzielt. In der Stadt Zürich gingen zum Beispiel 1960 nur etwa 20 Prozent der Ehefrauen einem Verdienst nach (die Zahlen von 1970 sind noch nicht bekannt). Zweitens trägt die soziale Sicherheit diesem Zustand Rechnung, insbesondere in der Altersversorgung: Sowohl bei der AHV und IV wie bei der betrieblichen Vorsorge wird bei verheirateten Männern immer auch ohne Erhöhung der Prämie für die Frau vorgesorgt durch die Gewährung von erhöhten Ehepaar- und von Witwenrenten. Soweit die Frau selbst Einzahlungen geleistet hat, also vor

allem bei der zweiten Säule, die auf ihrem Verdienst basiert, werden wir uns auch ganz energisch für Witwenrenten einsetzen müssen, denn selbstverständlich beruht der Lebensstandard auf dem Einkommen beider Gatten. Bei der kantonalen BVK wurde das im letzten Frühjahr versucht, die Sache ging zwar bachab, wird aber jetzt von einer Expertenkommission geprüft. Die Witwen- und Witwenrenten sind ein ausgesprochenes Privileg der Verheirateten für das die Ledigen mitzahlen. Seine Abschaffung steht gegenwärtig nicht zur Diskussion.

Verfassungsgemäss haben die Steuerpflichtigen in Verhältnis der ihnen zu Gebot stehenden Mittel an die Staats- und Gemeindefinanzen beizutragen. Die Mischung von wirtschaftlicher Einheit und wirtschaftlicher Selbständigkeit der Ehegatten muss deshalb durch das Steuergesetz berücksichtigt werden. Unter dem heutigen ehelichen Güterrecht ist zum Beispiel eine generelle getrennte Besteuerung aller Ehegatten, also auch der nicht erwerbstätigen Ehefrauen, praktisch wirkungslos, weil ja der Mann allein über das gesamte Einkommen und Vermögen verfügt.

Dafür wird die Einheit auch im Erbschaftsteuergesetz berücksichtigt: Ehegatten bezahlen in Zürich keine, in anderen Kantonen nur eine ganz geringe Erbschafts- und Schenkungssteuer; nicht verwandte, also auch Personen, die im Konkubinats leben, je nach Höhe der Zuwendung und nach Kanton 10 bis 67 Prozent.

Weil insbesondere gestützt auf das ZGB (Zivilgesetzbuch) die wirtschaftliche und rechtliche Einheit der Ehegatten heute noch sehr weit geht – beispielsweise ist die Frau von Gesetzes wegen zur Führung des Haushaltes verpflichtet, und sie braucht für die Ausübung eines andern Berufes die Bewilligung des Mannes, die dieser willkürlich verweigern darf – wäre eine völlig getrennte Besteuerung der Ehegatten heute unzweckmässig. Hingegen könnte eine Anpassung geprüft werden, sobald das veraltete Zivilrecht revidiert ist. Dann wäre sie wohl auch gesamt-eidgenössisch reif. Eine Revision der Steuergesetze ist übrigens insbesondere auf kantonalem Boden bei weitem nicht so umständlich wie eine Modernisierung des ZGB: Unser Familienrecht ist seit 1907 unverändert, das zürcherische Steuergesetz stammt von 1951 und ist seither siebenmal, also durchschnittlich alle drei Jahre revidiert worden.

Ehegatten steuerlich zu stark belastet

Dass eine echte, getrennte Besteuerung der Ehegatten heute nicht zweckmässig ist, hindert nicht die Feststellung, dass tatsächlich heute die Ehegatten steuerlich zu stark belastet sind, besonders bei den mittleren Einkommen, und dass dagegen etwas getan werden kann und muss.

Ausgangspunkt für die Reformbestrebungen ist, dass heute die Einkommen und Vermögen von Mann und Frau steuerlich völlig zusammen gerechnet werden; dadurch kommen die Gatten in eine höhere Progression. Gemildert wird sie zwar – vor allem für niedrige Einkommen – bis zu einem gewissen Grad durch die Sozialabzüge. Die höhere Belastung macht sich besonders deshalb bemerkbar, weil heute im Zeichen der Emanzipation und des Mangels an Arbeitskräften mehr verheiratete Frauen erwerbstätig sind, und weil das zusätzliche Einkommen der Frau wegen der Progression von Anfang an verhältnismässig hoch besteuert wird. Das wird einerseits als ungerecht, andererseits als wirtschaftlich unerwünscht betrachtet, weil es

die Frau von der Berufstätigkeit zurückhält.

Zwar bringt bei niedrigen Einkommen der Frau der Abzug von 1800 Franken für ihre Erwerbstätigkeit eine spürbare Entlastung, doch steigt bei höheren Einkommen die Belastung bald auf 12 bis 16 Prozent. Das Maximum der Belastung wird übrigens erreicht bei Einkommen zwischen 150 000 und 200 000 Franken, wo jeder zusätzliche Verdienst etwa 40 Prozent mehr Steuern kostet.

Weil die Steuern auf dem zusätzlichen Einkommen errechnet werden, heisst es dann bald einmal, die Erwerbstätigkeit der Ehefrau lohne sich nicht wegen der zu hohen Steuern. Es stimmt aber nicht, dass durch die Steuern das Einkommen der Frau ganz aufgefressen wird. Gelegentlich gibt dieses Argument einem Mann den willkommenen Grund, seine Frau von beruflicher Tätigkeit abzuhalten zu Gunsten ihrer Förderung häuslicher Zuverlässigkeit. Auf der andern Seite hält aber die noch höhere zusätzliche Steuer garantiert keinen Mann davon ab, für sich selbst nach höherem Lohn zu streben. Hier liegt übrigens ein Punkt, der bei der blossen Berechnung der zusätzlichen Steuer auf dem Einkommen der Frau zu wenig berücksichtigt wird: Dieses Einkommen der Frau dient ja nicht isoliert ihrem Lebensunterhalt wie bei einem Alleinstehenden, sondern es kommt eben doch zum Einkommen des Mannes hinzu und erhöht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Ehepaares ähnlich wie eine Lohnerhöhung des Mannes.

Getrennte Besteuerung

An sich wäre es durchaus denkbar und möglich, diesen Frauenerwerb getrennt zu besteuern, was jetzt ja auch häufig gefordert wird. Wir müssen uns aber über die Konsequenzen klar sein:

Privilegiert würden die vielleicht 30 Prozent der Ehefrauen, die einen Beruf ausüben getrennt von ihrem Mann. Keine getrennte Besteuerung wäre möglich, wo die Frau im Beruf oder

Gewerbe des Mannes mitarbeitet und keinen Lohn bezieht – was gar nicht so selten ist. Bezieht sie Lohn, so müsste in jedem einzelnen Fall abgeklärt werden, ob dieser gerechtfertigt ist oder in erster Linie Steuerersparnisse dienen soll; in dieser Beziehung hat man zum Beispiel in Israel, wo die Steuern sehr hoch sind, so schlechte Erfahrungen gemacht, dass dort heute die Frau nur dann ihr Einkommen separat versteuern kann, wenn es aus einer Quelle stammt, die von der Einkommensquelle des Mannes unabhängig ist. Praktisch wirkungslos wäre die getrennte Besteuerung der Ehefrau dort, wo die Frau allein verdient, weil der Mann zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen dazu nicht in der Lage ist. Schlechter gestellt wären die Familien, in denen die Frau sich dem Haushalt und den Kindern widmet und der Mann allein verdient; das ist die Mehrheit der Ehen. Insbesondere wenn Kinder da sind, bringt ihre Erziehung und die Führung des Haushaltes mehr Verantwortung und Arbeit mit sich, als mancher bezahlte Posten. Die Anerkennung der Hausfrauenarbeit als Beruf scheint mir sehr wichtig, und ich hätte deshalb grosse Bedenken, diese Frauen steuerlich zu benachteiligen. Durch die getrennte Besteuerung ihres Erwerbseinkommens würde die erwerbstätige Ehefrau schliesslich steuerlich den Ledigen gleichgestellt, obschon sie auf der andern Seite alle Vorteile der wirtschaftlichen Einheit der Familie geniesst. Das wäre eine ungerechte Bevorzugung gegenüber den Ledigen.

Hier kommt nun noch ein Problem, das wir nicht aussser acht lassen dürfen: 40 Prozent der erwachsenen Frauen sind nicht verheiratet, sie sind ledig, geschieden oder verwitwet. Die Ledigen und Geschiedenen sind praktisch alle erwerbstätig. Leider sind ihre beruflichen Aufstiegschancen noch immer schlechter als die der Männer, ihre durchschnittlichen Löhne liegen 30 Prozent unter denjenigen der Männer. Sie wurden bis anhin oft vergessen, weil die Männer vor allen Dingen an ihre Frauen und Kinder und an die Witwen dachten. Auch alleinstehende Frauen haben oft einen eigenen Haushalt. Auch sie müssen ihn in einem Minimum an Zeit erledigen, dadurch er verteuert. Alleinstehende Mütter müssen die Kinder oft in Krippen oder Heime geben, was das kostet.

Wenn den Eheleuten Steuererleichterungen gewährt werden, ergeben sich daraus Steuerausfälle für den Staat, welche letzten Endes naturgemäss die Alleinstehenden tragen müssen. Gerade als Frauenorganisation müssen wir uns darum nicht nur für Steuererleichterungen für Ehepaare einsetzen, sondern für eine Besteuerung, die sowohl den Ehepaaren wie den Alleinstehenden gerecht wird. Das ist übrigens auch der Grund, weshalb zum Beispiel der BSF sich 1962 gegen die getrennte Besteuerung der Ehegatten in Eingaben an den Bundesrat ausgesprochen hat. Allerdings hat er damals, und da ist die Entwicklung nun doch wohl weitergeschritten, die Auffassung vertreten, eine ausreichende Entlastung der Eheleute könne erreicht werden durch einen angemessenen Abzug vom Fraueneinkommen. Diese Abzüge sind inzwischen längst eingeführt und höher, als man damals zu postulieren wagte.

Was muss das Ziel der Revision sein?

Die Behandlung des ehelichen Einkommens als steuerliche Einheit hat zur Folge, dass abgesehen von den Sozialabzügen Eheleute für ihre gesamten Einkünfte grundsätzlich gleichviel Steuern bezahlen müssen, wie ein Alleinstehender. Diese Einkünfte müssen aber dem Unterhalt von zwei Personen dienen. Entsprechend der früher zitierten Verfassungsbestimmung sollen die Steuerpflichtigen nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit an die öffentlichen Lasten beitragen. Weil im Haushalt zusammenlebende Personen mehr brauchen als eine Einzelperson, ist das Ehepaar weniger leistungsfähig als die Einzelperson mit gleichem Einkommen und sollte also weniger Steuern bezahlen. Andererseits ist der Haushalt von zwei Einzelpersonen teurer als derjenige von zwei Zusammenlebenden und geniesst das Ehepaar weitere wirtschaftliche Vorteile, deshalb sollte die Steuer des Ehepaares höher sein als diejenige von zwei Einzelpersonen mit je dem halben Einkommen. Im allgemeinen wird angenommen, dass die Einzelperson um etwa ein Drittel leistungsfähiger ist als ein Ehepaar, dass also ein Alleinstehender auf 100 Franken prozentual etwa gleichviel Steuern bezahlen sollte, wie das Ehepaar auf 150 Franken. Deswegen wird ja auch in der AHV die Ehepaarrente auf 150 (Fortsetzung Seite 2)



Statt der Sonne, die in diesen Tagen über der Ernte in Obstgärten und Weinbergen lachen sollte, waren uns von Anfang bis Mitte des Monats solche Ausblicke häufiger beschied, auch wenn sie von jähzornigen Föhnauflagen unterbrochen wurden. Das Wetter entspricht nicht unsern Wünschen, aber vielleicht unsern Gefühlen, wenn wir an den neuen Krieg im Nahen Osten denken.
(Foto E. Liniger)

Sozialdienst für Mädchen

(In der Sommersession 1973 feierte Nationalrätin Hanny Thalmann dem Bundesrat ein Postulat ein zur Abklärung der Frage eines Sozialdienstes für Mädchen. Das Thema scheint uns so wichtig, dass wir das Postulat hier im Wortlaut publizieren, zusammen mit der Antwort von Bundesrat Furgler. Red.)

Schon im Jahre 1970 haben sich die vier grossen Frauendachverbände, der Bund schweizerischer Frauenorganisationen, der evangelische Frauenbund der Schweiz, der schweizerische katholische Frauenbund und der schweizerische gemeinnützige Verein, mit diesem Thema befasst. Sie gründeten eine Studiengruppe, und unter dem Vorsitz von Frau Lang vom Schweizerischen Roten Kreuz wurden in der Folgezeit vier Modelle ausgearbeitet. Sie traten damit an die Öffentlichkeit. Die Modelle stellten keine fertige Lösung dar, sondern vielmehr eher eine Diskussionsgrundlage. Seither ist das Thema Sozialdienst bei den Schweizer Frauen Diskussionsstoff geblieben. Die Kommission für Fragen des Frauenhilfsdienstes des Eidgenössischen Militärdepartements, die Studienkommission des Forum Helveticum und politische Frauengruppen befassten sich mit solchen Problemen, und die Fachgruppe des schweizerischen Aufklärungsdienstes untersuchte die möglichen Konzeptionen für den Einsatz der Frau. Der staatsbürgerliche Verband leitete eine grossangelegte Umfrage ein. Der Bund schweizerischer Frauenvereine veranstaltete darüber eigens eine Tagung. Der Verband der Akademikerinnen befasste sich eingehend mit den vier Modellen, und der katholische Frauenbund forderte in seiner Zeitschrift «Ehe und Familie» öffentlich zur Stellungnahme zu den vier Modellen auf. Vergleichen wir das Vorgehen mit der Politik, müssten wir sagen, die eidgenössischen Frauenverbände schafften in den einzelnen Gremien die Grundlagen heraus. Die Vernehmlassung erfolgte auf den verschiedenen Wegen und forderte alle Frauenkreise zum Mitdenken und zur Mitarbeit auf. Jetzt ist der Augenblick gekommen, wo sich der Bundesrat und

das Parlament auch damit zu befassen haben. Aus der Annahme der Postulate der drei Nationalräte Schürmann, Tanner und Tschopp darf wohl geschlossen werden, dass ein Sozialdienst auch an dieser Stelle bejaht wird. Wenn dem so ist, muss von jetzt an eine Zusammenarbeit zwischen der Behörde und der Frauenwelt stattfinden.

Der Grossteil der Frauen steht einem Sozialdienst positiv gegenüber

Es ist erfreulich festzustellen, dass die Mehrheit der Frauen eine Leistung der weiblichen Jugend gegenüber der Öffentlichkeit bejaht. Sie sehen es nicht als Dankespflicht für das erhaltene Stimmrecht an. Sie kommen viel eher über den Weg der Erziehung und der Hilfeleistung zu diesem Ergebnis. Durch das kameradschaftliche Leben der Mädchen aus allen Schichten der Bevölkerung würde ein wesentlicher Beitrag an die Erziehung zur Solidarität geleistet. Der Sozialdienst, und wäre er auch nur von kurzer Dauer, würde manchem Mädchen Einblick in die Sozialarbeit geben und es möglicherweise veranlassen, einen solchen Beruf zu ergreifen. Gerade bei diesen Berufen sind noch viele Vorurteile abzubauen, und Einblick zu gewinnen ist wohl das beste Mittel dazu. Die Frauen sehen den Sozialdienst auch als Mittel zur Behebung oder zur Verringerung des Arbeitskräftemangels in diesen Berufen. Gegnerinnen des Sozialdienstes heben zwar hervor, dass die Umfrage seitens der Schweizer Frauen zu wenig repräsentativ sei, weil bei diesen Umfragen die Jungmädchen selbst zu wenig mitgemacht hätten. Dagegen ist einzuwenden, dass vom STAKA aus nochmals Schritte unternommen worden sind, die Mädchen zur Stellungnahme aufzufordern, und ich glaube doch, dass das Urteil der gereiften erwachsenen Frau in dieser Hinsicht massgebender ist.

Die Frage, ob für den Sozialdienst ein *Obligatorium* eingeführt werden sollte, wurde in allen Frauenkreisen diskutiert. Der Grossteil der Frauen glaubt, dass ein erzwungenes Arbeiten in den Sozialberufen viel eher eine

Mehrbelastung als eine Entlastung bringen würde, und dass ein Sozialdienst für diese «Verknürrten» auch erzieherisch keinen Wert hätte.

Aus den Diskussionen halten wir fest, wir müssten einwillen mit einem *freiwilligen Sozialdienst* beginnen. Der *Fächerkatalog* sollte so breit wie möglich angelegt sein, so dass die Mädchen nach Absolvierung eines Einführungskurses in den Dienst von Spitälern, Krankenhäusern, Kinderheimen, Altersheimen, in den Haushaltsdienst, auf dem Bauernhof, in Kantinen oder Grossbetrieben treten könnten, oder aber im FHD, oder im Zivilschutz, oder in der Landesverteidigung usw. für eine Zeit gegen ein gewisses Entgelt tätig sein könnten.

Ebenso grosszügig sollte man in der *Ansetzung des Alters*, in welchem das Jungmädchen seinen Sozialdienst verrichten müsste, sein. In der Zeit zwischen 16 und 22 Jahren müsste die Gelegenheit geschaffen werden, den Einführungskurs zu besuchen, vor oder nach abgeschlossener Berufsausbildung, oder nach bestandener Matura. Dass man es natürlich gern sehen würde, wenn Frauen, die einst ihren Sozialdienst absolvierten, sich in späteren Jahren wieder zur Verfügung stellen, braucht wohl nicht hervorhoben zu werden.

Vom Ausland her müssten wir lernen, dass der Sozialdienst zeitlich nicht zu sehr ausgedehnt werden sollte. Wahrscheinlich würde ein *dreiwöchiger*

Revision der allgemeinbildenden Fächer andauernd etwas gekürzt haben, um den Mädchen alle Berufschancen zu geben. Die Erfahrung zeigt, dass Kurse in dieser Richtung sehr beliebt sind und zunehmen. Der Kanton St. Gallen führte allein im letzten Jahr 68 freiwillige Handarbeits- und 53 Koch- und Hauswirtschaftskurse durch, die Kurse in der Berufs- und Fachschulabschleissung nicht mitgerechnet. In Spanien werden die Mädchen, die einen Sozialdienst absolviert haben, belohnt, indem für sie der Numerus clausus für die Aufnahme in die Universität entfällt. Es wäre zum Beispiel abzuklären, ob gezielte Sozialdienste für gewisse Berufs- oder Fachschulen als Praktika angerechnet werden. Wir denken an die Berufe der Sozial- und Heimerzieherin, die Krankenpflegerin, die Kindergartenpädagogin usw.

Die Frauen haben grosse Vorarbeiten geleistet. Zu viele Probleme, die von ihnen allein nicht gelöst werden können, stehen jetzt offen und verlangen die Mitarbeit des Bundes und der Kantone. Der Bundesrat wird gebeten, zuerst einmal *grundsätzlich* zum Thema *freiwilliger Sozialdienst Stellung zu nehmen*.

Behördenfalls sollte eine *Bestandesaufnahme* der in der Schweiz bereits bestehenden Organisationen erfolgen. Statistische Unterlagen sind unerlässlich, um den Nachweis des Bedürfnisses der verschiedenen Dienstarten festzustellen. Es müsste weiterhin die Frage der *Trägerschaft* abgeklärt und hierfür auch die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden. Für den Einführungskurs und die Plazierung müsste eine bestimmte Organisation verantwortlich sein.

Wenn der Sozialdienst auf freiwilliger Basis organisiert wird, muss eine *grossangelegte Aufklärungs- und Werbekampagne* stattfinden. Die Vertreterinnen der genannten Verbände sind zweifellos bereit, in einer eidgenössischen Kommission das Ihre beizutragen, wenn der Bund sie dazu beauftragt.

Antwort des Bundesrates vom 2. Oktober 1973

Bundesrat Furgler nimmt das Postulat entgegen und dankt den Frauen für die grosse Vorarbeit. Er wird zu gegebener Zeit diese damit beschäftigten Frauenverbände und Frauen zur Mitarbeit einziehen. Er bejaht in Friedenszeiten den *freiwilligen Sozialdienst*, befürwortet einen breiten *Fächerkatalog*, eine *Bestandesaufnahme* und einen *Träger*, der den Arbeitsplatz sichert und das Problem des Erwerbsausfalls prüft. Er ist für einen *Einführungskurs*, lässt aber die Frage noch offen, ob drei Monate Sozialdienst genügen.

Fristerstreckung

(ed) Der Bundesrat hat einen Bericht zum Volksbegehren vom 1. Dezember 1971 für die *Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs verabschiedet*. Er beantragt darin die *Bundesversammlung eine einjährige Fristerstreckung für die Behandlung des Volksbegehrens*.

Die von der Expertenkommission für die Revision des Strafrechtbuchs ausgearbeiteten Vorschläge für eine gesetzliche Neuregelung der straflosen Unterbrechung der Schwangerschaft wurden diesen Sommer den Kantonen, Parteien und interessierten Organisationen zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Bedeutsamkeit der Materie bedingte, so teilt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit, eine Vernehmlassungsfrist bis Ende Oktober. Der Bundesrat wird deshalb erst Anfang 1974 in der Lage sein, dem Parlament einen Gesetzesentwurf zu zuleiten und zum Volksbegehren Stellung zu nehmen.

Nach dem Geschäftsverkehrsgesetz müsste die Bundesversammlung das Volksbegehren innert drei Jahren nach seiner Einreichung behandeln, wobei ihr der Bundesrat spätestens ein Jahr vor Ablauf dieser Frist Bericht und Antrag zu unterbreiten hätte. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann jedoch die Bundesversammlung die Frist um ein Jahr verlängern.

Stellungnahmen zum SUB

Der Evangelische Frauenbund für Fristenlösung

(epd) Der Vorstand des Evangelischen Frauenbundes der Schweiz (EFS) bekennt sich in seiner Stellungnahme zum Problem der straflosen Schwangerschaftsunterbrechung einmütig zur Fristenlösung. Eine totale Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung wird abgelehnt, die Tötung des keimenden Lebens ist und bleibt ein Übel. Die verschiedenen Indikationenlösungen vermögen jedoch nicht zu befriedigen, denn sie gewährleisten keine Rechtsgleichheit in den verschiedenen Kantonen und vermögen die illegalen Abtreibungen nicht einzuschränken. So scheint die Fristenlösung mit freier Arztwahl durch die Frau die beste Regelung. Gleichzeitig wird die Errichtung von Familienplanungs- und Beratungsstellen gefordert.

Bündler Kirchenrat für Indikationenlösung

(epd) Der Evangelische Kirchenrat des Kantons Graubünden befürwortet eine Indikationenlösung ohne soziale Indikation, da die Fristenlösung zu reiner Willkür führen müsste. Die soziale Indikation sei abzulehnen, weil soziale Probleme mit andern Mitteln gelöst werden könnten. Schwangerschaftsabbruch soll kein Mittel zur Geburtenregelung sein. Dafür gibt es menschlichere Methoden. Der Kirchenrat wies in seiner Stellungnahme nachdrücklich auf die Notwendigkeit von Beratungsstellen für Familienplanung hin. Der Rat ist an den Vorbereitungen einer solchen für Graubünden beteiligt.

Zu viele wissen zu wenig

Aufklärungskampagne der Frauenbefreiungsbewegung (FBB)

pd. Vom 5. November (Montag) bis 10. November (Samstag) wollen FBB-Frauen jeden Tag auf öffentlichen Plätzen in Zürich von 15 bis 19 Uhr aufklären. Montag: Gemüsebrücke; Dienstag: Albisriederplatz; Mittwoch: Einkaufszentrum Witikon; Donnerstag: Marktplatz Oerlikon; Freitag: Sihlporte; Samstag: Gemüsebrücke. Unentgeltlich, wie auch in der Infra (Informationsstelle für Frauen), werden die Frauen über die heute existierenden Verhütungsmittel für Frauen und Männer informiert. Ueber ihre Anwendung, ihre Sicherheit, ihre Verträglichkeit für die Gesundheit, ihre Neben- und Nachwirkungen und auch, wo und wie man sie erhalten kann. Neben mündlicher Information wird an diesen Ständen auch schriftliche Aufklärung zu haben sein. In deutscher, teilweise auch in italienischer und spanischer Sprache, werden Schriften abgegeben, die über die Verhütungsmittel, die Schwangerschaftsunterbrechung und die Beratungsstellen Infra informieren.

Idealhelm
Gerbergasse
Basel
Hersteller der
wacker für massmobel
Einrichtungsprogramme für Anspruchsvolle

ger Einführungskurs mit einem darauf folgenden dreimonatigen Sozialdienst genügen. Nach der Absolvierung wäre eine Kursbestätigung, ein Leistungsschein, eine Anerkennungsurkunde oder wie man es nennen wollte, auszustellen. Eventuell sollte auch eine Belohnung in Aussicht gestellt werden. Ich denke zum Beispiel an die Möglichkeit eines unentgeltlichen Besuches von einem Hauswirtschafts- und Handarbeitskurs zu irgendeinem Zeitpunkt, nachdem wir doch in den letzten Jahren diese Stunden in den Lehrplänen der Volksschulen zugun-

Zur Revision des Eherechts

Am 2. Oktober hat Nationalrätin Hanny Sahlfeld-Singer (Altstätten SG) dem Bundesrat zur Revision des Eherechts folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Der Bundesrat hat in den „Richtlinien der Regierungspolitik 1971 bis 1975“ versprochen den eidgenössischen Räten in dieser Legislaturperiode eine Vorlage über die Reform des Familienrechts, insbesondere des Eherechts, zuleiten. In der Öffentlichkeit ist über den Stand der Vorarbeiten leider nur wenig bekannt. Das hat - wie viele Zuschriften zeigen - zu einer gewissen Enttäuschung gerade vieler Schweizerinnen geführt, die mit verständlicher Ungeduld auf diese besonders die Frauen berührenden Reformen warten. Gelegentlich ist sogar von Untätigkeit der eidgenössischen Parlamentarierinnen in dieser für die Frauen so wichtigen Angelegenheit die Rede. Es wäre staatspolitisch zu begrüssen, wenn die im Parlament vertretenen Frauen noch in dieser Amtsdauer zur Revision des in starkem Masse die Frauen betreffenden Eherechts Stellung nehmen könnten.

Ich frage daher den Bundesrat an: Darf beim jetzigen Stand der Vorarbeit damit gerechnet werden, dass die Vorlage betreffend Revision des Eherechts noch in dieser Legislaturperiode von den eidgenössischen Räten behandelt werden kann? Ist der Bundesrat allenfalls bereit, seinen Einfluss bei der Expertenkommission geltend zu machen, um durch Aufstellung eines verbindlichen Zeitplans den Gang der Vorarbeiten so zu beschleunigen, dass seine in den erwähnten „Richtlinien“ der Regierungspolitik 1971 bis 1975“ gegebene Zusage eingehalten werden kann? Gedenkt der Bundesrat bei der

Revision des Eherechts gesamthaft oder etappenweise vorzugehen, und welchen Teilen des Eherechts gedenkt er allenfalls Priorität einzuräumen?» Die Antwort des Bundesrates steht noch aus.

Berichtigung



Im «SFB» Nr. 21 wurden beim Druck leider zwei Bilder verwechselt. Das Bild der kürzlich im 74. Lebensjahr verstorbenen markanten Vertreterin der deutschen Frauenbewegung, Theonille Bähnisch, rutschte versehentlich an die Stelle des Bildes von Dr. jur. Lili Nabolz-Haidinger (Zürich), die zur Präsidentin der Arbeitsgemeinschaft für einen schweizerischen Frauenkongress unter dem Titel «Die Schweiz im Jahre der Frau» gewählt worden ist. Die junge Juristin führt die unentgeltliche Rechtsberatungsstelle des Evangelischen Frauenbundes in Zürich und hat eine eigene Anwaltspraxis eröffnet. Die Initiatoren des Frauenkongresses freuen sich, dass sich eine unabhängige Vertreterin der jungen Frauengeneration für diese Aufgabe zur Verfügung gestellt hat.

(Fortsetzung von Seite 1)

Prozent der einfachen Rente festgelegt und ähnlich verhält es sich zum Beispiel in Zürich mit dem betriebsrechtlichen Existenzminimum.

Well die Steuerbelastung auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abstellt, kommt es auf die Zahl der Personen an, die aus dem Einkommen leben müssen, nicht aber auf die Zahl der Personen, die an der Erzielung des Einkommens beteiligt sind. Die Entlastung muss also allen Ehepartnern zugute kommen ohne Rücksicht darauf, ob nur der Mann, nur die Frau oder beide verdienen.

Lösungsmöglichkeiten

Well die Leistungsfähigkeit des Ehepaars höher ist als diejenige von zwei Einzelpersonen, wäre grundsätzlich die *getrennte Besteuerung* eine zu starke Privilegierung gegenüber dem Alleinverdienenden. Das gleiche gilt für das sogenannte *splitting*, bei dem die beiden Einkommen zusammengerechnet und halbiert und jeder Gatte auf der Hälfte besteuert wird. Getrennte Veranlagung ist übrigens in den Vereinigten Staaten die Regel, fakultativ kann statt dessen das *splitting* gewählt werden. Die Kritik in den USA betont, dass dieses Steuersystem einerseits Familien mit vielen Angehörigen nicht genügend begünstigt, andererseits aber das Ehepaar zu stark begünstigt im Verhältnis zu Einzelpersonen. *Splitting* und fakultativ getrennte Veranlagung kennt auch Deutschland, das die Familie besonders stark fördern will. Auch dort sind Revisionen im Gang. Ein wenigstens in der Wirkung für Eheleute ohne Kinder ähnliches System, die *Besteuerung nach Familienquotient* nennt neuerdings Frankreich, der Konsumbedarf jedes Ehegatten wird mit 1, der jedes minderjährigen Kindes mit 0,5 berechnet. Die Umrechnung erfolgt beim Steuersatz.

Abgesehen davon, dass diese Systeme die Ehepaare gegenüber den Ledigen zu sehr begünstigen, sind sie auch sehr teuer: Sie würden die Kantone mindestens 6 Steuerprozent kosten, dazu die Gemeinde wohl ebensoviel.

Denkbar, aber ebenfalls unbefriedigend wäre eine *Erhöhung der Sozialabzüge für Verheiratete*. Unbefriedigend deshalb, weil die unteren Einkommen zu weitgehend entlastet würden, die mittleren zu wenig. Dagegen

kann man feststellen, dass zwei Kantone bereits Wege gefunden haben, auf denen das Ergebnis der Entlastung der Eheleute um ein Drittel erzielt werden kann, nämlich St. Gallen und Genf. St. Gallen gestattet den Eheleuten einen *prozentualen Abzug von der Steuer*, Genf sieht zwei verschiedene Tarife vor, einen für Ledige und einen für Verheiratete, bei dem die Progression mehr gestreckt ist. Bei beiden Systemen kann die erwünschte Entlastung der Verheirateten recht genau dosiert werden. Vor allem ist bei beiden Systemen die Entlastung der mittleren Einkommen möglich und das Ausmass der Entlastung bei sehr hohen Einkommen, wegen *Splitting* und getrennte Besteuerung auch hohe Einkommen entlasten. Die beiden Systeme haben den Vorteil, dass sie die Belastung der Ehepaare gegenüber den Alleinverdienenden gerecht abtufen können.

Dagegen tragen beide Systeme an sich dem Umstand nicht Rechnung, dass dort, wo die Ehefrau mitverdiert, erhöhte Haushaltskosten entstehen durch Bezug von Hilfe, Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Kauf von Fertigprodukten. In dieser Beziehung braucht das doppelverdienende Ehepaar eine zusätzliche Erleichterung im Verhältnis zum Ehepaar, bei dem nur ein Partner verdient. Diese zusätzliche Erleichterung wird am ehesten in einem *Abzug vom Frauenerwerb* zu suchen sein, der höher ist als die bisherigen 1800 Franken, und zwar kann man entweder an einen festen Abzug denken oder an einen Prozentabzug vom Frauenerwerb, der aber auch nach oben begrenzt sein muss, weil ja auch bei hohem Einkommen der Frau die Haushaltsverteuerung nicht ins Ungemessene steigt.

Sowohl das Genfer wie das St. Galler System kombiniert mit dem Abzug von Frauenerwerb haben den grossen Vorteil, dass sie ohne weiteres eingeführt und auch mit der Wehrsteuer kombiniert werden können, zum Beispiel anlässlich der nächsten Revision des zürcherischen Steuergesetzes, mit der die kalte Progression infolge der Teuerung aufgehoben werden soll. Sie sind also sofort realisierbar und stehen der Steuerharmonisierung nicht im Wege. Sie sind auch ohne weiteres mit der zivilrechtlichen Situation vereinbar.

eidgenössische Politik ganz kurz

Totalrevision der Bundesverfassung und Frauenanliegen

Die Totalrevision unserer Bundesverfassung bedeutet nicht eine Umwertung – oder wie F. T. Wahlen volkstümlicher sagt «eine Umkrempelung» aller Werte. «Generalrevision» wäre eine für den Laien verständlichere Bezeichnung. Das Grundgesetz soll nicht völlig neu gefasst werden, und an den «Grundfesten» von 1848 als da sind: föderalistischer Staatsaufbau, Demokratie, Rechtsstaat, Grundrechte des Bürgers, soll nicht gerüttelt werden. «Totaler» als die Totalrevision muss den Frauen die Partialrevision vom 7. Februar 1971 vorkommen. Weder 1848 noch 1967, dem Jahr, da die «Arbeitsgruppe für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung» (Vorsitz Ali-Bundesrat F. T. Wahlen) eingesetzt wurde, besaßen sie das Stimm- und Wahlrecht im Bund und waren so von der Demokratie noch ausgeschlossen. «Totaler» war für sie jene denkwürdige Partialrevision von 1911, hat doch die Wertung der Frau damit eine grundlegende Aenderung erfahren.

Wieviele Frauen in die Revisionskommission?

Viel Material im Hinblick auf eine Totalrevision der Bundesverfassung liegt heute vor. 1969/70 erschienen vier Bände mit den Antworten auf die Fragen der Arbeitsgruppe Wahlen, jetzt Anfang September kam der 780 Seiten zählende Schlussbericht der Gruppe dazu. Wünschbar, so heisst es darin, wäre eine Totalrevision. Aber ist sie auch realisierbar? Das dürfte erst zu entscheiden sein, wenn ein aufgrund des reichen Materials ausgearbeiteter Verfassungsentwurf vorliegt. Damit die schon geleistete Arbeit nicht eine «Sandkasteneubung» bleibt, soll die Arbeit fortgeführt werden. Der Bundesrat will dafür ausser einem kleinen Experten Ausschuss (vier Mitglieder) eine grosse Revisionskommission (35 bis 40 Mitglieder) einsetzen. Zusammensetzung der grossen Kommission (wir zitieren):

«Etwa acht Mitglieder der bisherigen Arbeitsgruppe Wahlen und des vorbereitenden Experten Ausschusses. – Etwa acht Vertreter der kantonalen Regierungen. – Ungefähr zehn zusätzliche Vertreter der Wissenschaft aus den Bereichen Staatsrecht, Nationalökonomie, Betriebswirtschaft, Soziologie, Politologie und allgemeine geistige Grundlagen. – Etwa sieben Vertreter der jungen Generation. – Zusätzlich etwa vier andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Kunst.» Zusammengefasst ergibt das 37 Mitglieder. Von der Vertretung der Frauen wird nicht gesprochen. Wird stillschweigend angenommen, sie seien in jeder der genannten Gruppen dabei? Aber wieviele? Etwa die Hälfte, das würde uns gerecht erscheinen. Doch damit wird es seine Schwierigkeiten haben. Nehmen wir die Arbeitsgruppe Wahlen. Sie zählte zehn Mitglieder. Davon war nur eines eine Frau (lic. iur. Josi Meier, seit 1971 Nationalrätin). Wenn die Arbeitsgruppe acht Mitglieder in die grosse Kommission abordnen darf, so kann es neben sieben Männern höchstens eine Frau sein, denn es gab ja nur eine einzige! Was die Vertreter der kantonalen Regierungen betrifft (auch acht erwartet man), so wissen wir von keiner Regierungsrätin, die ihre Regierung vertreten könnte. Oder sollte uns die Wahl einer Frau in eine kantonale Regierung entgangen sein? Leichter ist es, Wissenschaftlerinnen zu finden. In jene Gruppe (Staatsrechtler, Nationalökonom usw.) könnten also gut die Hälfte Frauen (fünf) Einsitz nehmen.

Vier Frauen und drei Männer der jungen Generation

Der Bundesrat legt besonderen Wert auf eine angemessene Vertretung der jungen Generation. An sieben Vertreter denkt er hier. Welche Ansprüche ausser dass sie jung sein müssen, stellt er an sie? Sollen sie Jugendorganisationen vertreten? Und welche? Man könnte schliesslich auch in die Gruppe

der Wissenschaftler ganz junge aufnehmen, oder unter die «andern Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Kunst». Sicher aber muss gewünscht werden, dass von den «etwa sieben Vertretern der jungen Generation» vier Frauen und drei Männer sein sollen. Denn auch in der Gesamtbevölkerung überwiegt die Zahl der Frauen etwas. Wählt man in die letzte Gruppe («öffentliches Leben und Kunst») auch die Hälfte, also zwei Frauen, so kommt man gesamthaft auf 12 Frauen neben 25 Männern in der grossen Revisionskommission, eine Frauenvertretung, die gewiss nicht als übertrieben gross bezeichnet werden kann. Eine Totalrevision der Bundesverfassung geht alle gleichmässig an, Männer und Frauen. Zum Teil geht es dabei um wesentliche Verbesserungen der Stellung der Frau. Darum dürfen diese Probleme nicht von «einsamen» Männern allein beraten werden. Mehr Frauen als bisher üblich sollen deshalb in diese eidgenössische Kommission kommen. So wenigstens dürften die Frauen denken. – Nachfolgend greifen wir einige der Frauenanliegen heraus, die uns bei dem ersten Blättern im kürzlich erschienenen Schlussbericht der Arbeitsgruppe Wahlen aufleuchten.

Frauenstimmrecht

1967 machte sich die Arbeitsgruppe an die Arbeit. 1971 wurde das Frauenstimmrecht im Bund eingeführt. So kommt man sich darauf beschränken zu prüfen, ob durch eine Totalrevision allenfalls Kantonen, die bis dahin das Frauenstimmrecht noch nicht eingeführt hätten, die Gleichberechtigung der Frauen im politischen Bereich vorzuschreiben oder freizustellen sei. Man müsste es vorschreiben, ist die Schlussfolgerung des Berichtes. Milderweise könnte man noch Anpassungsfristen gewähren! Denn auf die Länge sei es unhalbar, sagt der Bericht, wenn Frauen im Bund aber nicht im Kanton stimmen könnten. Hoffen wir, dass die Appellerinnen sich nicht bis zu einer Totalrevision der Bundesverfassung zu gedulden brauchen!

Recht auf Arbeit

Im Abschnitt über die Sozialrechte müssen die Frauen besonders aufmerken beim Textvorschlag zum «Recht auf Arbeit». «Jedem Schweizer soll die Möglichkeit gegeben werden, durch Arbeit seinen Unterhalt zu verdienen.» Sollte nämlich in einer revidierten Verfassung im Artikel über das Stimm- und Wahlrecht wie heute von «Schweizern und Schweizerinnen» die Rede sein, die «gleiche politische Rechte und Pflichten» haben, so müsste selbstverständlich gefordert werden, dass auch das «Recht auf Arbeit» «Schweizern und Schweizerinnen» zustehe. Das wäre wichtig sowohl für allfällige Krisenzeiten, damit Frauen nicht willkürlich zuerst ihre Arbeitsplätze verlassen müssten, als auch im Hinblick auf die Ehefrauen, die jederzeit ebenfalls ein Recht auf Arbeit besitzen sollten.

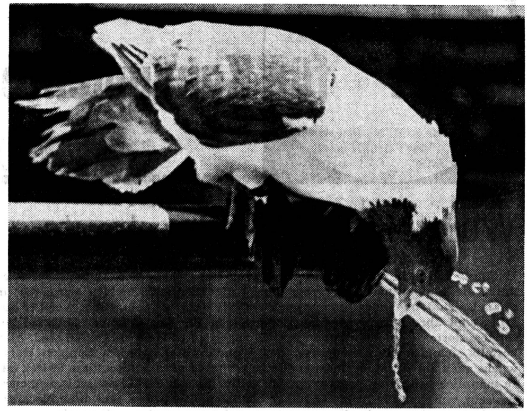
Gleiche Entlohnung

Im Gleichheitsartikel des Bonner Grundgesetzes steht: «Männer und Frauen sind gleichberechtigt.» Die Arbeitsgruppe Wahlen betont, dass dieses deutsche Gleichheitsgebot weit über ein «normales» Diskriminierungsverbot des Geschlechtes hinausgehe. Der deutsche Gesetzgeber wurde dadurch zu zahlreichen Anpassungen im Familienrecht und andern Gesetzen geradezu genötigt. Also zu starker Pfeffer für schweizerische Verhältnisse? Jedenfalls, so führt der Bericht aus, würde ein solches Gebot zum Beispiel eine weitgehende Lohngleichheit erfordern, als sie heute in der Schweiz faktisch bestehe. Ob das Volk aber «einer Totalrevision, die eine Gleichberechtigung von Mann und Frau mit dieser Tragweite» vorschlägt, zustimmen würde, hält der Bericht für fraglich. Die Art der Formulierung («Gleichberechtigung mit die-

ser Tragweite») und der Zweifel am Verfassungsgeber (= Volk) verrät zweierlei: Erstens ist die Arbeitsgruppe selbst nicht so ganz sicher, ob Frauen wirklich gleich viel verdienen sollen wie Männer, und zweitens hat sie noch nicht so richtig realisiert, dass das Stimm(volk) heute zur Hälfte aus Frauen besteht. Immerhin folgte die Arbeitsgruppe: Ein entscheidender Schritt sollte getan werden. «Unter den Frauen, zum Beispiel den Lehrerinnen, herrscht weiterhin eine grosse und berechtigte Enttäuschung darüber, dass sie bei gleicher Leistung als billigere Arbeitskräfte behandelt werden, nur weil sie Frauen sind.» Sozialrechte dürften nicht «unverbindliche Leerformeln» sein, heisst es an anderer Stelle des Berichtes. Eine «unverbindliche Leerformel» ist aber gerade auch eine bloss Ratifizierung des Abkommens Nummer 100 ohne gesetzliche Verankerung.

Familienchutz und Ehegattenbesteuerung

Auch im Zusammenhang mit Ehe- und Familienchutz zitiert der Bericht der Arbeitsgruppe Wahlen das Bonner Grundgesetz. Dort heisse es: «Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung» (Artikel 6 Absatz 1), ein Satz, aus dem die deutsche Rechtsprechung «bedeutende Folgerungen» gezogen habe. Als Beispiel wird genannt: «Die Schlechterstellung der Ehegatten durch Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer gilt als Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1, ebenso die Zusammenveranlagung von Eltern und Kindern.» Man kann dankbar sein, dass hier endlich einmal klipp und klar gesagt wird, dass gemeinsame Besteuerung berufstätiger Ehegatten ihre Schlechterstellung bedeutet. Wenn Ehe und Familie geschützt werden sollen, gehört dazu auch getrennte Besteuerung. Etwas kleinlaut heisst es aber im selben Abschnitt: «Ob in der Verfassung auch der Grundsatz ausgesprochen werden soll, die Verheiratung dürfe nicht zu steuerlicher Benachteiligung führen, möchte die Arbeitsgruppe nicht entscheiden, sondern nur zur weiteren Diskussion stellen.» Diskutieren wir also. Die zahlreichen



Die Frauen haben längst gelernt, dass es bei ihren Forderungen keinen Sinn hat, nach den Sternen zu greifen. Aber der Durst nach Gerechtigkeit wird ihnen helfen, vernünftige Ansprüche so lange geltend zu machen, bis sie erfüllt werden. (Foto Kurt Rauch, Uetikon)

Steuerinitiativen landauf, landab, geben ja reichlich Gelegenheit dazu.

Obligatorische Dienstpflicht für Frauen

Nach der Meinung der Arbeitsgruppe sollte dem Bund durch die Verfassung die Kompetenz eingeräumt werden, auch die Frauen für eine allgemeine, also obligatorische, Dienstpflicht in der zivilen Landesverteidigung aufzubieten. Mutterschaft, Betreuung von Kleinkindern, sollten vorübergehend von der Dienstpflicht befreit, ebenso freiwilliger Dienst in der Armee. Es wird aber betont, dass eine allgemeine Wehrpflicht, demnach auch eine Dienstpflicht, nicht aus dem politischen Mitspracherecht abgeleitet werden könne. – In Friedenszeiten würden nur die Kader zu einer gründlicheren Ausbildung einberufen werden, die übrigen Frauen hätten sich zu informieren und müssten an einer

Grundausbildung von einigen Tagen teilnehmen. Wenn auch das zuviel scheint, der halte sich vor Augen, dass die Totalrevision noch lange nicht spruchreif ist. Und ausserdem: Würde ein Artikel über allgemeine Dienstpflicht der Frauen für die Verfassung vorgeschlagen, so müsste er ja – wie die ganze revidierte Verfassung auch – der Volksabstimmung unterbreitet werden. Die Frauen selber hätten mitzubestimmen. Eine grundlegend andere Situation als 1957: Damals stimmten die Männer allein darüber ab, ob den Frauen in den Hausfeuerwehren ein obligatorischer Dienst zugemutet werden solle. Sie lehnten dies bekanntlich ab. Ob Männer und Frauen einmal zusammen einem obligatorischen Dienst für Frauen zustimmen würden? Das hängt von so vielen Faktoren ab, dass Prophezeien schwierig ist. Warten wir's in Geduld ab.

Ameliese Villard-Traber

Was ist «männlich», was «weiblich»?

Betrachtungen über eine kaum zu lösende Frage

Ob ich an Gesprächen über Partnerschaft und Emanzipation, über die Frau in Beruf und in der Politik oder über Erziehungsfragen und die Vater- und Mutterrolle teilnahm, immer wieder kam man zuletzt auf die Frage, was eigentlich männlich, was weiblich sei?

Einst befürchtete man den Verlust der Weiblichkeit mit dem Eintritt der Frau in Politik und Berufswelt, heute attestiert man eventuell sogar einer Nationalrätin mit Erstaunen, dass sie trotz ihrer Klugheit ihre «Weiblichkeit» nicht eingebüsst habe. Ich muss gestehen, dass ich mit solchen Bezeichnungen immer etwas Mühe habe, weiss ich doch auch nicht, was ein unseiner Nationalrätin so besonders männlich ist. Wie ich auch einen Kinderarzt, der seinem Patientlein liebevoll und mit zarter Hand das Bäuchlein abtastet, nicht als «femininen Typ» abstampeln möchte.

Mit welcher Definition man es auch immer versucht, keine will so recht passen: Der Mann der Aktive, die Frau die Passive, der Mann der Beschützer, die Frau die Schutzsuchende, der Mann der Denker, die Frau die Fühlende, der objektive, sachliche Mann, die subjektive gefühlshafte Frau, und – gestützt auf die Biologie: der Mann der Gebende, die Frau die Empfangende, wobei man den Geburtsakt vollständig vergisst, bei welchem es umgekehrt ist. Und was man auch immer als der Vater- oder Mutterrolle natürlicherweise zugehörig betrachtet, abgesehen vom Biologischen, wird es immer Fälle geben, da man sagen muss: Bei mir, oder hier dort trifft es nicht zu, und oft trägt man schwer daran, wenn man der landläufigen Vorstellung von «männlich» oder «weiblich» oder Vater und Mutter nicht entspricht.

Und eben diese vielen Ausnahmen, von denen es zu viele gibt, als dass sie einfach die Regel bestätigen könnten, verführen zur Behauptung, der «kleine anatomische Unterschied» sei die einzige Differenz zwischen den Geschlechtern. Wir triumphieren: Endlich sind wir auch auf Kränen, Dampfmaschinen und in Druckerzügen gelassen! Man ermahnt uns dabei zwar noch des öftern, nur ja dabei unsere Weiblichkeit nicht aufzugeben, aber manche von uns musste dann die Er-

fahrung machen, dass damit lediglich die sexuelle Willfährigkeit gemeint war. Wohlmeinende klopfen uns auf die Schulter: «Tatsächlich, ihr seid wirklich so tüchtig wie wir! Schaut nur mal Frau X an, wie die, ihren Mann» stellt! Ein Gefühl des Zweifels beschleicht uns und lässt uns dieses Wohlwollens nicht so recht froh werden. Wir wollen eben nicht nur dann als gleich tüchtig gelten, wenn wir «den Mann» stellen, im Gegenteil! Wir beginnen zu ahnen, dass es vielleicht ein vieles besser bestellt wäre, wenn mehr «die Frau» gestellt würde!

Und wir wissen ja und spüren es auch selbst: Es gibt keine «äusseren Unterschiede», die nicht auch das ganze Individuum betreffen, denn wir sind ein unteilbares Ganzes. Da sollte die «Kleinigkeit» unserer Geschlechtlichkeit nicht unser ganzes Wesen betreffen? Wir Mütter wissen ja auch: Unsere Tochter bleibt ein Mädchen, möge sie durch die Finger pfeifen und auf Büme klettern, und unser Bub bleibt ein Bub, wenn er noch so selig seinen Bär wickelt und mit den Pfännchen hantiert.

Die Frage, wie männlich und weiblich zu definieren sei, bleibt aber damit immer noch unbeantwortet. Aber – so frage ich – wie lässt sich «nass» und «trocken» definieren? Und wie beantworten wir die Frage, wie eigentlich «der» Mensch sei, zum Beispiel ob schwarz, weiss, oder gelb? Es ist doch so, dass wir, so weit wir die Geschichte des Menschen zurückverfolgen können, ihn immer nur als das Resultat seiner Vergangenheit erkennen, und immer ist er Mann oder Frau und übernimmt je nach Kultur eine entsprechende Rolle und entfaltet und differenziert darin gewisse Fähigkeiten. Mit diesen Fähigkeiten verändert er die Umwelt, mit der sich dann die Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechtes erneut auseinandersetzen haben, was rückwirkend bei ihnen wieder einen Wandel bewirkt. So lässt sich nicht ausmachen, welches die typische Frau sei, das Meili aus Gotthelbs Zeiten, das neben seinen vielen Kindern in Haus und Hof mit «nackten» musete, die Lehrerin, die eine Schulkasse betreut oder die Begründerin des «Volksdienstes», so wenig wir ausmachen können, ob Sokrates, der Steuersekretär oder

ein Bergbauer den typischen Mann verkörpert.

Ich glaube, die Frage lässt sich nur so beantworten: Wir sind alle mit den verschiedensten Möglichkeiten unserer Sinne und unseres Denkens und Fühlens geboren worden. Je nach Anlage und Umwelt haben wir bessere oder weniger gute Chancen, diese Möglichkeiten auszuschnüpfen. Je vielseitiger wir sie aber zur Entfaltung bringen, desto glücklicher und gesunder fühlen wir uns und desto grösser ist der Gewinn für unsere Umwelt. Was immer wir aber denken oder fühlen, es werden entweder weiblich oder männlich geprägte Gedanken und Gefühle sein, und das ist gut so, denn die Welt benötigt beides. Drum aber beschränkt weder beim Buben noch beim Mädchen die Entfaltung ihrer Funktions- und Reaktionsmöglichkeiten! Lasst auch uns Frauen unser Denken üben, es wird ein weibliches Denken sein, und gönnt auch den Männern ihre Tränen, es werden männliche Tränen sein.

Klara Kaufmann

Gerechtigkeit und Frieden

Ein von Bischof Johannes Vonderach, Kirchenbundspräsident Walter Sigrist und Heilarmeoberst Herbert Silfverberg unterzeichneter Aufruf der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz hat folgenden Wortlaut:

(epd) «Der Krieg im Nahen Osten, in den immer mehr Staaten verwickelt sind, droht zu einem harten und langen Kampf zu werden. Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz gibt ihrer grossen Beunruhigung über das sinnlose Blutvergiessen Ausdruck. Sie ersucht die Kriegsparteien wie auch andere Staaten, alles zu tun, um der grauenvollen Gewaltanwendung ein Ende zu bereiten. Allein Verhandlungen zwischen den unmittelbar Beteiligten können auf die Dauer den Frieden sichern. Die Arbeitsgemeinschaft hofft, dass sich unser Land getreu seiner Tradition für die Hilfe an die Betroffenen besonders einsetzen wird. Sie ruft alle Christen und alle Menschen guten Willens in unserem Land auf, sich für Gerechtigkeit und Frieden im Nahen Osten und überall in der Welt einzusetzen.»

Treffpunkt für Konsumenten

Wundergläubigkeit — heute

Unlängst wurde in einer Radiosendung von Hans Gmür der Aberglaube etwas unter die Lupe genommen. Trotz aller Aufgeklärtheit scheitern wir auch im zwanzigsten Jahrhundert immer noch anfallsig dafür zu sein. Nicht weniger anfällig sind aber auch zahlreiche Zeitgenossen für den «Wunderglauben», besonders dort, wo solche «Wundermittel» gegen gutes Geld zu kaufen sind. Man bestellt sich das «Busenwunder», das Wundermittel, welches spiggen Haarwuchs auch auf der spiegelnden Glätze verheisst oder jenes andere Mittel, das zu männlich behaarter Brust verhelfen sollte. (Es soll ein Kassenschlager gewesen sein, von dem die Anbieter selber überrumpelt wurden, und diese Nachfrage geht immerhin auf das Konto unserer — ach so rationalen — Männer!)

Seit sechs Jahren tauchen aber periodisch auch immer wieder sogenannte «Wunderarmreifen» auf. Seit ungefähr einem Jahr werden sie in allen Variationen und Preislagen in zahlreichen Presseerzeugnissen auf dem Inseratenweg angeboten. Die Werbetexte mussten allerdings auf Weisung der zuständigen Behörden zum Teil mehrfach abgeändert werden, weil es nicht erlaubt ist, für solche Produkte mit Argumenten zu werben, die irgendeine Heilwirkung versprechen. Die anbietenden Firmen versuchen diese Vorschrift oft dadurch zu umgehen, dass sie ihren Produkten das Mäntelchen der «Wissenschaftlichkeit» umhängen. Offenbar mit Erfolg.

Verkauf in Fachgeschäften

Kürzlich wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass «Gesundheitsarmreifen» sogar in einer Apotheke angeboten würden. Es stimmte leider. Es handelte sich zwar um das Sanitätsgeschäft der Firma am gleichen Ort, aber das macht die Sache auch nicht besser. Der Leiter der Firma wurde vom zuständigen Sanitätsdepartement deswegen zur Rede gestellt. Er begründete sein Vorgehen damit, dass immer wieder Kundinnen nach diesen Armreifen gefragt hätten. Auf einer Auslandsreise habe er schliesslich ein Angebot zu mässigem Preis entdeckt und eine Bestellung gemacht. Grundsätzlich kann man Fachgeschäften den Verkauf solcher Produkte nicht verbieten, nur dürfen ihnen weder in Prospekten noch im Verkaufsgespräch Heilwirkungen zugesprochen werden, die sie nicht nachweislich erweisen können. Das war bei diesen sogenannten «Gesundheitsarmreifen» zu beanstanden.

Und doch möchte man an die Fachgeschäfte appellieren, vom Verkauf solcher unstrittiger Produkte abzusehen. Das bedeutet zwar vielleicht den Verzicht auf ein Geschäft mit «wundergläubigen» Kunden, aber in den Augen zahlreicher anderer Konsumenten könnte der Fachmann auch abgewertet werden, wenn er Produkte verkauft, zu denen er mit gutem Gewissen nicht stehen kann. Wer solche Armreifen unbedingt haben will, sei sie sich ja bei den Versandgeschäften bestellen, die sie in Inseraten anbieten.

Der Griff in den Geldbeutel — warum?

Psychologische Beweggründe

Die Zunahme der frei verfügbaren Einkommens-Anteile ermöglicht Konsumveränderungen, deren Voraussage kompliziert und schwierig ist. Statistiken zeigen zum Beispiel, dass Leute mit höherem Einkommen im allgemeinen einen höheren Anteil dieses Geldes sparen als solche in einer niedrigeren Einkommensklasse. Man könnte aus diesen Untersuchungen schliessen, der Spartrieb steigere sich bei zunehmendem Verdienst. Ueber kürzere Zeitspannen liess sich aber ein Zusammenhang zwischen Einkommen und Sparen nicht ausschliesslich von den Resultaten dieser Statistiken erklären. Man fand ausserdem deutliche Verhaltensunterschiede der Konsumenten bei der Anschaffung verschiedener Kategorien von Konsumgütern wie Lebensmittel, Haushaltsmaschinen und Wohnhäuser. Psychologen haben herausgefunden, dass neben den wirtschaftlichen Grössen andere, bisher unbekannte und unerforschte Faktoren für das Konsumverhalten eine Rolle spielen. Diese Faktoren wollten

Natürlich kauft man damit «die Katze im Sack» aber das scheint vielen Wundergläubigen wenig auszumachen, sonst würden diese Firmen nicht derauf florieren.

Das Inseratengeschäft

Es gibt in den Internationalen Richtlinien für die Lauterkeit in der Werbung auch eine Bestimmung, wonach «Werbungstreiber, Werbeagenturen, Werbungsmittele oder Werbungsvermittler keine Werbung durchführen sollen, die von der Ueberwachungskommission des Schweizerischen Reklameverbandes missbilligt worden ist. Verschiedene Beschwerden gegen unlautere Werbung für die «Wunderarmreifen» sind bereits hängig. Solange aber Inseratagenturen und Verlage mit der Ausrede, sie wollten nicht päpstlicher sein als die Bundesanwaltschaft, oder «die anderen nehmen die Inserate auch auf» ihr Geschäft mit fragwürdigen Inseraten betreiben, wird ein «wundergläubiges» Publikum eben auch weiterhin Armreifen «mit magnetischer Ausstrahlung» und andere auf unlautere Art angepreisene Produkte verlangen.

Der Placebo-Effekt

Die Wundergläubigkeit ist etwas, mit dem auch die Forschung im medizinischen Bereich immer wieder erstaunliche Erfahrungen macht. Eine Methode, bestimmte Heilmittel auf ihre Wirkung zu prüfen, besteht darin, dass zwei verschiedene Gruppen von Versuchspersonen getestet werden. Die eine Gruppe erhält das echte Medikament, die andere ein Placebo, ein Leermittel ohne pharmakologische Wirkstoffe. Beide Heilmittel präsentieren sich genau gleich und keine der Testpersonen weiss, welches Mittel sie einnimmt. Aber auch in der Placebo-Gruppe gibt es immer erstaunlich viele Versuchspersonen, die subjektiv eine Heilwirkung oder Schmerzlinderung verspüren. Solche Erfahrungen lassen sich mit dem Verstand nicht erklären, aber sie sind Tatsache, und die Wundergläubigkeit wird nicht erst heute kommerziell ausgenutzt. Es gibt ein dtv-Taschenbuch «Kuckucksuhr mit Wachtel, Reklame der Jahrhundertwende» (Nr. 448), das davon Zeugnis ablegt. *Hilde Custer-Oczeret*

Hersteller und Verkäufer genauer kennenlernen.

Bedürfnis — Ergebnis — Erlebnis

In den USA ging man daran, die Erkenntnisse der Psychologie auf die Erforschung des Konsums anzuwenden. Es wurde folgendermassen argumentiert: Nahezu alle Bedürfnisse, auch die primären wie Hunger und Durst, können auf verschiedenste Weise befriedigt werden. Schwieriger zu erfassen sind bereits «sekundäre Motivationen» wie etwa das Bedürfnis Neues zu erfahren, schöne Dinge um sich zu haben. Der Mensch lernt, dass mit Hilfe eines bestimmten Verhaltens ein angestrebtes Ergebnis erzielt werden kann, er lernt auch oder sollte es wenigstens tun, durch negative Erlebnisse, dass man sich die Finger verbrennt, wenn heisse Dinge mit blossen Händen angefasst werden, ein Messer, welches Tomaten schneiden, bei unsachgemässer Handhabung auch die Finger beschädigen kann usw.

Erziehung und Eingliederung in die Gesellschaft bauen sich auf diesem

Lernprozess auf. Man lernt diejenige Verhaltensweise kennen, mit deren Hilfe man seine Bedürfnisse am besten befriedigen, Lob, Zustimmung, materielle Güter erlangen kann.

Gewohnheiten

Stellt sich dasselbe Problem häufig in ähnlicher Weise und wird es mit einem bestimmten Verhalten zufriedenstellend gelöst, so bildet sich eine Gewohnheit heraus. Entstehung von Gewohnheiten ist Ergebnis aus Lernen und Erfolg. Misserfolge bauen erworbene Gewohnheiten wieder ab. Erworben, gewohnheitsmässige Verhaltensweisen sind bei weitem in der Ueberzahl. Seltener wickelt sich ein Prozess echter Entscheidungen ab, also gründliches Ueberlegen darüber, wie das Problem zu lösen ist. Zu ungewohnten Entscheidungen gehören vielleicht die Anschaffung grosserer Haushaltgeräte, eines Autos, eines Wohnhauses. Psychologische Erkenntnisse über Bildung von Gewohnheiten und über das Füllen von echten Entscheidungen sind für das wirtschaftliche Verhalten der Menschen von grosser Bedeutung. Kluge Produzenten und Verkäufer, Fachleute aus der Werbebranche auch, ziehen daraus sowohl Lehren als Profit. Durch Befragungen lassen sich mit einiger Sicherheit Ziele, Erfolge, welche der Konsument erreichen möchte, im voraus bestimmen. Ein Produkt wird so vorgestellt, dass der Käufer überzeugt ist, das Richtige zu kaufen. Ist dieses Erfolgversprechen gekoppelt mit Erfolgssymbolen, lässt sich ein Produkt verkaufen ohne dass der Konsument auf eigene Erfahrung angewiesen ist. Setzt es sich ausserdem noch gegen die Bemühungen der Konkurrenz durch und befriedigt es die vorhandenen Bedürfnisse, können Hersteller und Verkäufer auf Gewohnheitsbildung rechnen.

Man wird in Zukunft nicht mehr darüber nachdenken, womit Wäsche gewaschen, Essen gewürzt, Fenster oder Zähne geputzt werden. Man greift blindlings und eben gewohnheitsmässig zum XY-Produkt in der erfolgversprechenden Verpackung. Dies solange, bis ein Misserfolg oder ein besonders überzeugendes Angebot der Konkurrenz zum Nachdenken und Ueberlegen zwingen.

Anspruchsniveau

Man könnte nun annehmen, Bedürfnisse verschwinden, sobald sie befriedigt sind. Konsum ist aber auch abhängig vom Anspruchsniveau. Dieses hängt weitgehend von Erfolgen ab, die ein Mensch erzielt. Erlebt er Misserfolge, so wird er sein zukünftiges Anspruchsniveau senken, sind die erreichten Erfolge besser als erwartet, strebt man ein weiter gestecktes Ziel an. Hierin liegt bereits wieder der Keim zu weiteren Bedürfnissen. Ein wichtiger Einfluss auf individuelle Ansprüche entfällt der Gesellschaft, in der man lebt, den in ihr vorherrschenden und anerkannten Normen und Werten. Wie sehr man dazu neigt, das zu erhalten und zu erreichen, was Mitmenschen besitzen, zeigt das typische Verhalten der Konsumhyänen im Ausverkauf.

Ob Dynamik der Bedürfnisse auch in Gesellschaften vorkommt, in denen wirtschaftlicher Wettstreit und Erfolgsstreben eine kleinere Rolle spielt als bei uns, ist zu zweifeln.

Katy Steinmann

Was kostet Zimt-Pulver?

Ein aufschlussreicher Preisvergleich

Grosse Preisunterschiede für gleiche oder gleichartige Produkte haben uns die durchgeführten Tests schon oft aufgezeigt. Kürzlich machte eine Konsumentenvertreterin darauf aufmerksam, dass Zimt, der vielleicht für die Herstellung von Weihnachts-Gutzli bald wieder aktuell wird, eigentlich ungläublich teuer sei. Sie kam, nach dem Fabrikat (oder der Abfüllung), die sie verwendete, den enormen

Verantwortliche Redaktion:

Hilde Custer-Oczeret
Vorstandsmitglied
des Konsumentenforums

Brauerstrasse 62
9019 St. Gallen
Telefon 071 24 48 89

Preis von 225 Franken für das Kilo. Es handelt sich dabei um Zimt in jenen sich häufig präsentierenden Gewürzglaschen einer amerikanischen Firma, wie sie im Detailhandel angeboten werden.

Wir sind der Sache nachgegangen. Die Rechnung der Konsumentenvertreterin stimmt. Und hier ein Vergleich mit anderen Angeboten.

Detailhandel (erwähntes Gewürzglaschen)

20 g (mind., laut Etikette) Fr. 4.50
100 g rund Fr. 22.50
1000 g rund Fr. 225.— (!)

Grossverteiler (im Gewürzglaschen)

18 g Fr. — 50
100 g rund Fr. 2.78
1000 g rund Fr. 27.80

Drogerie (offen, beste Pharmakopbe-Qualität)

30 g Fr. — 80
100 g Fr. 2.—
1000 g Fr. 15.80 (!)

Es ist anzunehmen, dass für andere Gewürze ähnliche Preisunterschiede festgestellt werden könnten. Auch wenn man die Gewürzgläser der amerikanischen Firma in Betracht zieht, wobei die Qualität noch unberücksichtigt blieb, muss man vermuten, dass hier auf dem Buckel der Konsumenten sehr lukrative Geschäfte gemacht werden.

Ausgerechnet in der angeblich «teuren» Drogerie erhält man also Zimt und wahrscheinlich auch andere Gewürze in einwandfreier Qualität am billigsten.

Unser Tip: Kaufen Sie Gewürze wenn möglich offen.

Alle genannten Preise wurden Anfang Oktober erhoben. hc



SIH-Information: Luftbefeuchter

Für ein behagliches Raumklima ist nicht nur die Temperatur massgebend. Auch die Feuchtigkeit spielt eine wesentliche Rolle. In beheizten Räumen sind oft erhebliche Wassermengen nötig, um ein Klima zu schaffen, in dem sich der Mensch wohlfühlt und seine Atmungsorgane nicht austrocknen. Bei den heute üblichen Zimmertemperaturen von 20 bis 22 Grad Celsius sind es erfahrungsgemäss pro Stunde durchschnittlich etwa sechs Gramm Wasser pro Kubikmeter Rauminhalt.

Herkömmliche, an den Radiatoren angebrachte Verdunster können solche Wassermengen nicht abgeben. Dazu braucht es leistungsfähige, elektrische Luftbefeuchter, wie sie seit einigen Jahren in verschiedenen Ausführungen auf dem Markt zu finden sind.

Es gibt Verdampfer, Verdunster und Zerstäuber. Was ist vorzuziehen? Welches sind die Vor- und Nachteile der verschiedenen Systeme?

Das SIH hat in einer Publikation «Luftbefeuchter» die verschiedenen Typen beschrieben und die Punkte erläutert, die vor der Anschaffung eines Gerätes abzuklären sind. Steckbriefe von 22 Apparaten erleichtern die Wahl eines zweckmässigen Luftbefeuchters, der dann wirklich den persönlichen Erfordernissen und Wünschen entspricht.

Den praktischen Hinweisen ist zu entnehmen, dass mit Vorteil zum Luftbefeuchter auch ein Hygrometer angeschafft wird, um die Luftfeuchtigkeit zu kontrollieren. Wer sich der Automation verschrieben hat, lässt sich sein Gerät von einem Hygrostaten steuern. Das Nachfüllen des Wasserreservoirs muss aber noch immer und überall «von Hand» gemacht werden!

Die SIH-Publikation umfasst 22 Seiten und zwei Tabellen und ist zum Preis von vier Franken (zuzüglich Porto) gegen Voreinzahlung auf Postcheckkonto 80 41571 oder in Briefmarken an das Schweizerische Institut für Hauswirtschaft, Nordstrasse 31, 8035 Zürich, erhältlich. Telefonische Bestellung jederzeit über 01 28 95 50.

Achtung, Falle!

Grüne Einzahlungskarten mit Kehrseite

Geschäftsleute und Institutionen werden in letzter Zeit wieder mit grünen Einzahlungsscheinen beglückt. Absender ist die Firma «télé - répertoire» in Lugano und Genf. Der Betrag von Fr. 97.80 ist dick vorgedruckt. Wer den Einzahlungsschein (Lochkartensystem) nicht ganz genau studiert - vor allem auf der Rückseite - merkt kaum, dass es sich um eine «Falle» für den Empfänger handelt.

«télé - répertoire» - Gelbe Seiten, wie auf der Rückseite zu lesen ist, soll ein «Branchentelefonbuch der Schweiz» sein. Es handelt sich aber nicht um das PTT-Branchentelefonbuch, sondern um ein privates Unternehmen. Der sehr klein und eng gedruckte Text enthält keinerlei Angaben über die Auflage und die Verbreitung dieser Publikation, hingegen heisst es:

«Der Einfachheit halber gilt Ihre Einzahlung als Bestellung» (des Eintrags der Firma oder Institution im «télé - répertoire»); sobald aber Ihre Zahlung erfolgt ist, wird die Bestellung unwiderruflich und kann weder annulliert noch suspendiert werden.»

Diesen Text muss man fast mit der Lupe lesen.

Die Kommission für die Ueberwachung der Lauterkeit in der Werbung hat vor einigen Monaten zusätzlich zu den «Internationalen Richtlinien» schweizerische Grundsätze für die Praxis erarbeitet, die vom Schweizerischen Reklameverband gutgeheissen wurden.

Darin heisst es:

Werbung mit Einzahlungskarten und Einzahlungsscheinen

Der Gebrauch von grünen (PTT) Einzahlungskarten oder -scheinen ist Einzahlungszwecken ist unlauter, sofern im Text nicht deutlich hervorgehoben wird, dass mit der Bezahlung des Betrages erst auch die Bestellung erfolgt.

Werbung für Insertionen in internationalen Adressbüchern oder anderen Nachschlagewerken

Vor Erteilung von Insertionsaufträgen in solchen Werken muss verlangt werden, dass betreffende Verlag belegbare Auskünfte über Ausmass und Art der Verbreitung der betreffenden Publikation erteilt. Wird diese Auskunft verweigert, so liegt die Vermutung nahe, dass das Adressbuch oder Nachschlagewerk überhaupt nicht gedruckt wird oder dann nur in so vielen Exemplaren als Belegexemplare benötigt werden.

Unseres Erachtens wird auf der Einzahlungskarte von «télé - répertoire» nicht deutlich hervorgehoben, dass die Bestellung erst mit der Bezahlung erfolgt. Auf der Frontseite findet sich nur unten links ein Vermerk «Bitte Rückseite beachten» in kleiner Schrift. Niemand, der diese fast 100-fränkige Eintragung bezahlt, hat auch nur die geringste Kenntnis, welche Verbreitung das «télé - répertoire» hat und was eine teuer bezahlte Eintragung ihm überhaupt nützt.

Um die Bestellung attraktiver zu machen, liegt dem Einzahlungsschein noch eine Teilnehmerkarte für eine Gratisdienstleistung bei, die darin besteht, dass man einen Fragenkatalog beantworten soll. Die Teilnehmerkarten gelangen in eine Verlosung, und fünfzig Personen sollen die Chance haben, eine Wochenendreise in eine europäische Hauptstadt oder an eine Mustermesse zu unternehmen. Diese Reise soll dann die Gratisdienstleistung sein. Mit Speck fängt man Mäuse. Hände weg von solchen undurchsichtigen Angeboten! hc

Die falsche Selbstverständlichkeit, mit der der Homo consumens seine Umwelt und sich selbst zerstört, muss aufgebrochen werden. Auf die Dauer gesehen, können wir durch Wirtschaftswachstum und gesteigerten Konsum nur noch verlieren, durch Konsumverzicht nur noch gewinnen.

Wolfgang Schmidbauer



rechte

Information - Diskussion

Organ des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte

SFB Nr. 22 26. Oktober 1973
Nächste Ausgabe dieser Seite:
23. November 1973
Redaktionsschluss:
10. November 1973

Verantwortliche Redaktion:
Anneliese Villard-Traber
Socinstrasse 43 4051 Basel
Telefon 061 23 52 41

Das Konkubinat im Straf- und Zivilrecht

Die veränderte Stellung der Frau spiegelt sich auch in der unbefangeneren Einstellung dem Konkubinat gegenüber. Dies als Erklärung falls jemand beim Lesen des nachfolgenden Artikels fragen sollte: Was hat das Konkubinat mit Frauenrechten zu tun? Die Erlaubnis zum Nachdruck erhielten wir von der Verfasserin, Jacqueline Guggenbühl-Hertner, und von der Neuen Zürcher Zeitung, wo der Artikel zuerst erschien.

Am 24. September 1972 hat der Zürcher Soverän die Aufhebung des Konkubinatsverbotes gutgeheissen. Im Kanton Schwyz schlug die Justizdirektion vor, das Konkubinatsverbot aufzuheben. Regierungsrat und Kantonsrat entschieden sich jedoch für die Beibehaltung, ein Entscheid, dem das Schwyzer Volk am 5. März 1972 mit 7311 gegen 4687 Stimmen beipflichtete. Im Kanton Glarus verlangten fünf Bürger über einen Memorialantrag die Abschaffung des Konkubinatsverbotes. Aus präventiven Gründen wollte es die Exekutive in abgeschwächter Form bestehen lassen, obwohl seit vielen Jahren keine Strafe mehr ausgefällt worden war. An der Glarner Landsgemeinde vom 6. Mai 1973 wurde dann der Memorialantrag diskussionslos verworfen und damit das Konkubinatsverbot beibehalten.

Ein Blick in die Rechtsgeschichte

Warum behandeln die Kantone das Konkubinat so verschieden? Mit der Tatsache, dass eine Frau und ein Mann zusammenleben, ohne ihre Verbindung zu legalisieren, hatte sich die Gesellschaft seit jeher auseinanderzusetzen. Kirchliche und staatliche Erlasse spiegeln über Jahrhunderte die Stellung der Gemeinschaft für «union libre», zur «Winkelheh». Bevor wir auf einzelne zivil- und strafrechtliche Aspekte des Konkubinats eingehen, ist jedoch eine Begriffsabgrenzung notwendig: Unter Ehe verstehen wir die rechtlich anerkannte, in feierlicher Form abgeschlossene Verbindung zu ungeteilter und dauernder Lebensgemeinschaft. Beim Konkubinat hingegen fehlen der Ehenulle und damit auch der formelle Eheschluss. Zwischen den Partnern besteht aber eine Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft auf Zeit in gemeinsamem Haushalt.

Rechtshistorisch interessant ist, dass das Konkubinat im klassischen Römischen Recht verpönt, später im Justinianischen Recht dagegen als eine Ehe minderen Rechts institutionalisiert wurde. Danach konnte der leibliche Vater die Konkubinatskinder als Erben einsetzen, und die Stellung der Konkubine war rechtlich derjenigen der Ehefrau angenähert. Das Justinianische Recht verankerte also die eheliche Sonderstellung des monogamen Konkubinats. Der Grund für eine derartige Privilegierung mag gewesen sein, dass eine gültige Heirat nach römischer Auffassung nur zwischen standesmäßig Ebenbürtigen möglich war und darum für die Vielzahl der Mesallianzen eine praktikable Lösung gefunden werden musste.

Dieser freieren Regelung stellte sich die erstarkende christliche Kirche mit wachsender Energie entgegen. Im Mittelalter war das Konkubinat keineswegs mehr eine der Ehe annähernd gleichwertige Dauer Verbindung, sondern bezeichnete nur noch eine vorübergehende lockere Geschlechtsgemeinschaft. Die Kirche leistete der sozialen Diskriminierung des Konkubinats zudem Vorschub, indem sie die Eingehung einer rechtsgültigen Ehe an Formvorschriften, wie Heiratsgäbe (Dobbestellung) und kirchliche Einsegnung, knüpfte.

Diese Haltung wurde von den Reformatoren unbesehen übernommen. Als ein Beispiel für viele steht ein Basler Erlass von 1547, der vor der Eingehung von Winkelhehen warnt: «dann wer sich anderer gestalten, in den winkeln oder hinter dem wein oder sunst wider die ordnung verheirlichen wurde, sollent die ehen inhalt der ehegerichtsordnung unkrefteig sein und darzu der mann oder die frau mit sampt den kupplern, so darzu gehalten, inhalt der ehegerichtsordnung hertlichen gestrafft werden». Im gleichen Zeitraum nahm Martin Luther

1539 ausdrücklich gegen das Konkubinat Stellung, während das Tridentinische Konzil 1563 das Konkubinat kurzerhand verbot und mit Exkommunikation bedrohte. Das Konkubinat verstand als delictum mixtum jedoch nur kurze Zeit der kirchlichen Jurisdiktion.

Die Strafbestimmungen in der Schweiz

Nun zur Bestrafung des Konkubinats in der Schweiz! Vor dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches Anfang 1942 war kantonalen Strafrecht massgebend. Diese Erlasse basierten teilweise noch auf der in der Mediationsakte von 1803 getroffenen Kompetenzabgrenzung und blieben in ihrer Mehrzahl auch bis zur Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches in Kraft. Wohl stand dem Bund seit 1898 die Rechtsetzungskompetenz auf dem Gebiet des Strafrechts zu, doch konnte das Schweizerische Strafgesetzbuch erst nach umfangreichen Vorarbeiten und Beratungen in eidgenössischen Expertenkommissionen auf 1. Januar 1942 in Kraft gesetzt werden.

Als detaillierten Straftatbestand führten ausschliesslich die Kantone Luzern, Basel-Stadt und Schaffhausen das Konkubinat im kantonalen Strafrecht auf. Graubünden subsumierte wie Bern und Obwalden das Konkubinat ohne nähere Umschreibung unter die einfache Unzucht, während das Tessin und Freiburg als Ehebruch eine qualifizierte Form des Ehebruchs – beispielsweise das Aushalten einer Mätresse – bezeichneten.

Straffrei blieb das Konkubinat vornehmlich in jenen Kantonen, die im Einflussbereich romanischer Staaten lagen, traten doch nur Deutschland und die nördlichen Staaten für eine Poenalisierung des Konkubinats ein, nicht aber Frankreich und Italien. So finden sich keine Bestimmungen über das Konkubinat in den Strafgesetzen von Genf, Neuenburg, Waadt, Aargau und Solothurn.

Eine weitere Gruppe (Appenzel Innerrhoden und Ausserrhoden, Wallis, Glarus, Uri, St. Gallen, Zug, Nidwalden) belegte nicht das Konkubinat als solches, wohl aber den ausserehelichen Beischlaf mit Busse; die Strafsätze waren teilweise empfindlich erhöht für den Fall einer ausserehelichen Schwängerung. In Appenzel wurden beide Teile bestraft, wobei in Innerrhoden die Strafe bei nachträglicher Verheirlichung erlassen wurde! Glarus hingegen bestrafte «Weibspersonen, die sich zum zweiten oder mehreren Male ausserehelich schwängern lassen», mit Gefängnis bis zu sechs Monaten. Bei dieser Regelung waren vor allem einfache Frauen schlecht gestellt; raffinierte Naturen wurden so oder so von dieser Strafbestimmung nicht getroffen.

Zürich und Thurgau ordneten zivilrechtlich die Trennung des Konkubinats an. Untergozogen sich die Konkubanten dem Trennungsbefehl nicht, so wurden sie wegen Ungehorsams gegen eine behördliche Verfügung bestraft. Übrigens trafen nach Erlass des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verschiedene Kantone im Rahmen ihrer Einführungsgesetze Massnahmen gegen das Konkubinat.

Nach der Mehrzahl der kantonalen Strafgesetze war es also durch direktes strafrechtliches Verbot oder indirekt über einen allgemeinen Ungehorsamsstatbestand möglich, einem Konkubinatsverhältnis entgegenzutreten. Im Strafmass lässt sich eine Klavierung nicht vornehmen, die Spanne ist zu weit: Obwalden sah Eingrenzung bis zu zwei Jahren und Einstellung im Aktivbürgerrecht bis auf vier Jahre vor, Graubünden als Nebenstrafe sogar die Kantonsverweisung.

Bern setzte Gefängnis bis zu dreissig Tagen verbunden mit Geldbussen bis zu hundert Franken an, während Basel-Landschaft Bussen in einer für damalige Verhältnisse märchenhaften Höhe von bis zu zweitausend Franken oder Gefängnis bis zu sechs Monaten androhte.

Auch den strafrechtlichen Begriff des Konkubinats fassten die Kantone so verschieden auf, dass eine allgemeine Definition für jene Epoche, da ausschliesslich kantonales Strafrecht massgebend war, nicht möglich ist. Wenige Kantone umrissen den Straftatbestand detailliert; die andern setzten ihn als bekannt voraus. Wie gefährlich solches Abstellen auf allgemein gehaltene Begriffe oder gar auf das «Volksempfinden» ist, braucht gerade für den strafrechtlichen Bereich nicht verdeutlicht zu werden.

1898 wurde dem Bund die Rechtsetzungskompetenz für den Bereich des Strafrechts übertragen. Es dauerte jedoch über vierzig Jahre, bis ein rechtsgültiges Schweizerisches Strafgesetzbuch vorlag. Im ersten Entwurf von Stos 1894 war das Konkubinat noch als Straftatbestand angeführt. In der vom Volk am 3. Juli 1938 angenommenen Fassung fehlt er aber. So bleibt es weiterhin den Kantonen überlassen, ob sie das Konkubinat unter Strafe stellen wollen oder nicht.

Die heutige Lage in den Kantonen

Eine im März 1973 bei den massgebenden kantonalen Instanzen erhobene Umfrage ergab folgendes Bild:

Ein ausdrückliches Konkubinatsverbot besteht heute in den Kantonen Luzern (§ 40 EG zum StGB vom 18.12.1940), Uri (Art. 15 EG zum StGB), Schwyz (Art. 22 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht), Obwalden (Art. 14 des Gesetzes zum kantonalen Strafrecht vom 11. 5. 1958), Nidwalden (§ 16 des Polizeistrafgesetzes vom 27.4.1941), St. Gallen (§ 25 EG zum StGB vom 24.3.1941), Thurgau (§ 43 EG zum ZGB), Wallis (Loi sur les Contraventions de police 1944).

In andern Kantonen, so in Glarus (§ 15 EG zum StGB), Basel-Stadt (§ 57 des Polizeistrafgesetzes vom 23.9.1972/12.12.1941), Basel-Landschaft (§ 66 EG zum StGB), Appenzel Innerrhoden (Art. 29 der kantonalen Verordnung über das Uebertretungsstrafrecht, vom 24.11.1941), Appenzel Ausserrhoden (Art. 47 EG zum StGB), Graubünden (Art. 14 des Gesetzes über die Strafrechtspflege vom 8.6.1958) und Zug (§ 33 des Polizeistrafgesetzes vom 7.11.1940) ist die Regelung toleranter: Straffbar macht sich nur, wer durch ein Konkubinatsverhältnis öffentliches Aergernis erregt.

Keine Strafandrohung existiert heute in den Kantonen Zürich, Bern, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen, Aargau (in vereinzelt Gemeindepolizeiverordnungen noch erwähnt), Tessin, Neuenburg, Genf und Waadt.

Strafen ausgeführt wurden in den vergangenen Jahren vereinzelt in Luzern, Zug, St. Gallen, Obwalden und Schwyz. In der grossen Mehrzahl der Kantone gilt die Strafbestimmung als obsolet.

Eine Ueberprüfung im Rahmen einer Totalrevision ist vorgesehen – aber noch nicht eingeleitet – in den Kantonen Luzern, Nidwalden, Basel-Landschaft, St. Gallen, Appenzel Ausserrhoden. Die Revision ist im Gange in den Kantonen Basel-Stadt und Graubünden, während Obwalden, Zug, Thurgau ausdrücklich darauf hinweisen, dass keine Revisionsbestrebungen vorliegen. Eine Aufhebung des Konkubinatsverbotes wurde ausdrücklich abgelehnt in Schwyz 1972 und in Glarus 1973.

Zivilrechtliche Aspekte

Nun einiges zum zivilrechtlichen Aspekt des Konkubinats. Das Konkubinat wird in seinem Bestand nicht geschützt. Es erzeugt keine Rechtspflicht der Partner zur gegenseitigen Treue, zu Bestand und kann von den Beteiligten nach Belieben gelöst werden. Niemand kann sich Dritten oder dem Staat gegenüber auf das Bestehen eines Konkubinats berufen. Wird der Partner durch das Verschulden eines Dritten getötet, so hat die Konkubine keinen Schadenersatzanspruch gegen

Erste Einzelinitiative einer Frau

Im Kanton Zürich besteht gemäss Art. 29. Abs. 2 der Kantonsverfassung das Recht zur Einzelinitiative (Gesetzesinitiative). Es steht natürlich nur Stimmberechtigten im Kanton zu. Nach Einführung des Frauenstimmrechts im Kanton Zürich reichte Marie-Therese Larcher (Üttikon) als erste Frau eine solche Einzelinitiative ein. Sie verlangte am 19. Februar 1971 eine Aenderung des Baugesetzes in dem Sinne, dass überall dort, wo Ausnahmebewilligungen (Höherbaurechte, Arealüberbauungen usw.) gestattet werden, dem Bauherrn vorzuschreiben sei, im fraglichen Gebäude müssten in einem bestimmten Prozentsatz Wohnungen eingebaut werden. Diese Einzelinitiative sollte der Verödung der Stadtkerne entgegenwirken. Wenn eine solche Initiative beim Büro des Kantonsrats eingereicht ist, wird sie an einer nächsten Sitzung behandelt. Materieell wird noch nicht darauf eingegangen. Erhält der Vorstoss die Unterstützung von mindestens 60 der insgesamt 180 Ratsmitglieder, so ist er «vorläufig unterstützt». Die Initiative muss dann warten, um später entweder in einer eigenen Vorlage oder in einer

passenden in Behandlung stehenden Vorlage wieder vor den Rat zu kommen. Sie wird dann behandelt als wäre sie eine Volksinitiative. «Vorläufig unterstützt» wurde die Einzelinitiative Larcher am 22. März 1971 von 87 Ratsmitgliedern. Jetzt erst, am 10. September 1973, kam sie zusammen mit zwei andern Einzelinitiativen, die ebenfalls Probleme einer «würtlicheren» Stadt zum Inhalt hatten, wiederum vor den Kantonsrat.

Da der Regierungsrat an der Vorbereitung eines Gesetzes im Sinne der Initiativen ist, beantragte er Ablehnung, denn die Durchführung einer Volksabstimmung (bei Annahme der Einzelinitiative wäre sie nötig geworden) würde die gesetzgeberische Arbeit verzögern, war seine Begründung. Nach gewalteter Diskussion wurden die Einzelinitiativen abgelehnt, und zwar in Einzelabstimmung. Ein stilles Ende auch der ersten Einzelinitiative einer Frau? Man wird dem in Vorbereitung stehenden neuen Bau- und Planungsgesetz dereinst entnehmen können, wie weit es sich von dieser Einzelinitiative tatsächlich hat inspirieren lassen. A. V. - T.

über dem Schuldigen. Ebenso wenig erhält sie im Sozialversicherungsrecht Versorgungsbezüge nach dem Einkommen ihres Partners. Ausnahmen von dieser Regelung kennen nur das französische und das österreichische Recht; es handelt sich dabei um Vorschriften, die als Billigkeitsgründen unmittelbar nach den Weltkriegen ergingen.

Andersseits berücksichtigen gerade Gesetzgebung und Rechtsprechung in Deutschland das Bestehen «wilder Ehen», um die Konkubanten nicht besser zu stellen als Verheiratete. So muss sich der Partner einer ehelichen Lebensgemeinschaft im Recht der öffentlichen Sozialleistungen Einkommen und Vermögen seines Konkubanten anspruchsvollermäss anrechnen lassen. Auch muss er für Verbindlichkeiten einstehen, die seine Partnerin bei Geschäften für den gemeinsamen Haushalt eingeht. Dies alles geschieht nicht, um das Konkubinat als Ehe zweiter Klasse zu institutionalisieren. Vielmehr soll zum Schutz der Ehe jeder materielle Anreiz entfallen, der Verlassung sein könnte, das Konkubinat einer Heirat vorzuziehen. Die im Vergleich zu schweizerischen Verhältnissen ausgefeiltere Praxis ist grossenteils darauf zurückzuführen, dass sich Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg in grösserem Ausmass mit der Problematik des Rentenkubinats konfrontiert sah.

«Renten-» und «Steuerkonkubinat»

Ein erheblicher Teil der bestehenden ehelichen Verhältnisse ist heute nämlich durch finanzielle Erträge bedingt. Vielfach verliert der verwitwete Partner durch eine neue Ehe seine Pensionsansprüche, seine Rente oder seine sonstigen Versorgungsbezüge, damit aber auch seine wirtschaftliche Unabhängigkeit. Dieser Faktor ist gerade für ältere Menschen und vor allem Frauen ausschlaggebend. Obwohl man durch eine Erhöhung der Abfindung bei Wiederverheiratung oder durch die Bestimmung, wonach Versorgungsansprüche nach Auflösung der zweiten Ehe wieder aufleben, diesem Sicherheitsstreben Rechnung zu tragen suchte, wird vielfach das Rentenkonkubinat der Ehe mit standesamtlicher Trauung vorgezogen.

Auch dem Konkubinat aus steuerrechtlichen Gründen liegen naturgemäss ausschliesslich materielle Ueberlegungen zugrunde. Die Haushaltbesteuerung bringt mit der Zusammenveranlagung der Ehegatten eine starke Progressionswirkung und damit eine ungünstige steuerrechtliche Lage, falls beide Ehegatten berufstätig sind. In Deutschland allerdings wurde dem steuerrechtlich bedingten Konkubinat durch einen Entscheid des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 1957 der Boden entzogen. Das Bundesver-

fassungsgericht taxierte die – auch in der Schweiz massgebende – Haushaltbesteuerung als eine benachteiligende Ausnahmebestimmung gegenüber Verheirateten und erklärte die entsprechenden Bestimmungen nichtig, da sie das Grundgesetz verletzen.

Der materielle Anreiz zum Steuerkonkubinat liess sich beispielsweise über erhöhte Haushaltsabzüge oder über direkte Besteuerung nach Konsumeinheit verringern. Dagegen ist es sicher verfehlt, nur aus steuerrechtlichen Gründen am Konkubinat festzuhalten und damit das Interesse des gemeinsamen Kindes an einer geschlossenen Familie hintanzustellen. Das Konkubinatskind muss auch dann noch als rechtlich und in seiner sozialen Stellung benachteiligt betrachtet werden, wenn es der leibliche Vater mit Standesfolge anerkennt. Das Konkubinat verpflichtet ja die Eltern gleichermaßen, die häusliche Gemeinschaft aufrechtzuerhalten, woraus ein Schwebzustand entsteht, der das Kind verunsichert und vor allem seine Bindungsfähigkeit nachteilig beeinflussen kann.

Ungerechtfertigte Poenalisierung

Auf andere Probleme, die sich als unmittelbare Folge aus dem Konkubinat ergeben können – so Fragen der Mietaufhebung, des Mieterschutzes, Lohnansprüche der Konkubine für die im Haus und Gewerbebetrieb des Partners jahrelang geleistete Arbeit, testamentarische Verfügungen zugunsten der Konkubine – soll hier nicht näher eingetreten werden. Es kann keineswegs die Rede davon sein, das Konkubinat als eine Ehe minderen Rechts institutionalisieren zu wollen. Andersseits fehlt uns jede Berechtigung, dieses Verhalten zu poenalisieren. Eine Streichung der heute noch geltenden kantonalen Strafbestimmungen drängt sich auf.

Richtig ist es, das Konkubinat in einen rechtstheureren Raum zu stellen und als das gelten zu lassen, was es nach dem Willen der direkt Beteiligten auch sein soll: ein für beide Teile unverbindliches Zusammenleben auf Zeit ohne Rechte und Pflichten gegenüber dem Partner. Problematisch bleibt die Rechtsstellung des Konkubinatskinds. Eine Anerkennung mit Standesfolge trägt seinen Interessen nur teilweise Rechnung; so bleibt die Situation für das Kind weitgehend unbefriedigend.

Jacqueline Guggenbühl-Hertner

Veranstaltungen

Verein für Frauenrechte Zürich

Öffentlicher Vortrag von Dr. iur. Marlies Näf-Hofmann, Bezirksrichterin, Zürich, über «Die Ehescheidung heute und in Zukunft». Montag, 5. November 1973, 20 Uhr im Restaurant Urania, 1. Stock, Uraniastrasse 9, Zürich 1.

Das Berufsbild des BSF

Gartenarchitektin HTL

(BSF) Die technisch vollendeten Garten- und Parkanlagen vergangener Epochen und Kulturen sind Zeugnisse grosser gestalterischer Ausdruckskraft und erinnern an die Begabung damaliger Garten- und Landschaftskünstler. Heute wird der Ruf nach Gestaltung und Schutz unserer gesamten Umwelt immer lauter und eindringlicher. Die Eigenheiten und besonderen Schönheiten einer Landschaft zu erhalten, notwendige Veränderungen und technische Eingriffe der Umgebung anzupassen, aber auch neue Erkenntnisse sinnvoll anzuwenden, sind grosse und verantwortungsvolle Aufgaben für Architekt, Siedlungs- und Grünplanung. Auf dem Gebiet der Grünplanung findet die Gartenarchitektin ein weites und dankbares Tätigkeitsfeld. Der Durchgrünung von Städten, Siedlungen und Dörfern kommt eine immer grösser werdende Bedeutung zu. Es können private oder öffentliche Gärten und Grünanlagen sein, wie Umgebungsanlagen zu Industrie- und Verwaltungsbauten, zu Grossverbauungen, Spitälern, Altersheimen, Hotels oder Schulen, oder auch die Gestaltung von Spiel-, Sport- und Campingplätzen, von Friedhof-, Erholungs-, Seeufer- oder Freibäderanlagen. Die Errichtung von Lärmverminderungs- und Schutzpflanzungen entlang von Strassen und Autobahnen, von Rast- und Parkplätzen sowie die verkehrstechnisch richtige Bepflanzung der Mittelstreifen sind weitere Aufgaben der Gartenarchitektur von heute.

Wird der Gartenarchitektin ein neues Projekt anvertraut, bespricht sie dieses mit Planern, Architekten, Bauingenieuren und andern Fachleuten. Sie erstellt die ersten Skizzen und Entwürfe und arbeitet Kostenvorschläge aus. Für Wettbewerbsausschreibungen oder bei besonderen Aufgaben ist sie verantwortlich für die Modelle und Schaubilder oder für die Gutachten für Planungen. Nach ihren Bepflanzungs- und Ausführungsplänen werden die Arbeiten ausgeführt und von ihr bis zum Schluss überwacht.

Wie wird man Gartenarchitektin HTL?

Bisher mussten Schweizer und Schweizerinnen ins Ausland ziehen, um Gartenbautechnik zu studieren. Ab Herbst 1972 wird am Interkantonalen Technikum in Rapperswil eine Abtei-

lung für Grünplanung, Landschafts- und Gartenarchitektur geführt.

Berufsanforderungen: Freude und Interesse an der Natur und naturwissenschaftlichen Fächern, Vorstellungsvermögen, schöpferische Fähigkeiten, Talent zu zeichnerischer Darstellung, guter Farben- und Formensinn, technisches und kaufmännisches Verständnis, Initiative, Organisations-talent, Kontaktfähigkeit.

Voraussetzungen: Abgeschlossene dreijährige Lehre (Topfpflanzengärtnerin, Baumschulistin, Staudengärtnerin, Gartenbauerin) oder zweijährige Lehre und ein zusätzliches Praxisjahr in einem Zweig des Gartenbaus, eventuell eine andere Ausbildung mit mindestens zwei Jahren Praxis im Gartenbau. Aufnahmeprüfung (Besuch von Reputations- und Vorbereitungskursen angeraten).

In der sechssemestrigen Ausbildung werden neben dem Unterricht in allgemeinbildenden Fächern die nötigen berufsspezifischen Kenntnisse in Feld- und Kurzübungen, Laborpraktiken, Seminaren und Exkursionen vermittelt. Die Kenntnisse in der Verwendung von Pflanzen, Erde, Wasser, Holz, Natursteinen, Beton usw. als Gestaltungsmittel werden vertieft, das Wissen über Botanik, Pflanzensoziologie, Umwelteinflüsse (Klima, Lage, Boden), über Planung, Gestaltung und Pflege der Landschaft erweitert. Dazu kommen Kenntnisse im Einsatz moderner Maschinen und in den neuen Techniken der Bau- und Gartenkunst.

Der ausgebildeten Gartenarchitektin HTL bieten sich viele Möglichkeiten: Sie ist als freischaffende Beraterin, als Mitarbeiterin oder leitende Angestellte in städtischen, kantonalen oder eidgenössischen Verwaltungen, in Regionalplanungsgruppen oder in einem privaten Gartenbauunternehmen tätig. Im eigenen Unternehmen führt sie die projektierten Arbeiten in eigener Regie aus.

Herbsttagung des SV-Service

Der SV-Service (Schweizer Verband Volksdienst) hat vom 8. bis 12. Oktober 1973 auf dem Bürgenstock die traditionelle Arbeitstagung für Leiterinnen und Leiter von Pflegebetrieben, Soldatenhäusern und Sozialberatungsstellen abgehalten. Rund 330 Personen, darunter eine stattliche Zahl von Gästen aus Industrie, Bund, Armee sowie Vertreter befreundeter Organisationen, haben sich zu dieser fünf-tägigen Konferenz eingefunden. Eröffnet wurde die Weiterbildungs-tagung durch Dr. iur. Margrit Bohren-

Hoerni, Geschäftsführende Direktorin, mit einer Orientierung über die kurz-, mittel- und langfristigen Zielsetzungen im SV. In allen Phasen steht die Erfüllung des in den Statuten festgelegten Auftrages im Vordergrund. Dazu gehören das «Verkaufen von Gesundheit» durch eine den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen angepasste Verpflegung und eine zeitgemässe Aufklärung über die Alkoholfraße.

Die weiteren Referate waren darauf ausgerichtet, die Schwierigkeiten der Gegenwart und die Problematik der Zukunft durch Verbesserung der Methoden und Hilfsmittel meistern zu können. Dr. Robert Schnyder von Wartensee, Unternehmensberater ASCO (Sitten), vermochte die Zuhörer mit seinem Vortrag «Die Bedeutung der Führungsaufgabe in Zeiten gesellschaftlichen Wandels» zu fesseln. Welch wesentliche Rolle die guten menschlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Erreichung eines Zieles spielen, trat in klarer Weise zu Tage. Der Vortrag von Dipl. Ing. Peter Suter, Architekt BSA/SIA (Basel), stand unter dem Thema «Arbeitsplätze der Zukunft». Leistungswilligkeit bedinge entsprechende soziale Voraussetzungen, Leistungsmöglichkeit hänge von den physiologischen Umweltbedingungen ab, und die erbrachte geistige und körperliche Leistung stehe in engem Zusammenhang mit den technologischen Umweltbedingungen. Dem Menschen als Mitarbeiter müsse unsere Aufmerksamkeit gelten, um die Ursachen für oft zitiertes Malaise zu beseitigen. Begeisterter Aufnahme fand der Vortrag von Prof. Dr. phil. Karl Schmid, Professor für deutsche Sprache und Literatur an der ETH Zürich. Für viele unter den Zuhörern dürften seine Gedanken über die Musse und deren Bedeutung in einer Welt und Zeit der Betriebsamkeit Anstoss zur Besinnung gegeben haben. Beruflich-fachliche Fragen waren die «revolutionären» und, wie der Referent betonte, seine persönlichen Ansichten wiedergebenden Ausführungen «Zukunftsansichten des Gastgewerbes» von Dr. rer. pol. Jost Krippendorfer, Direktor des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes (Bern), auf. Für das Thema «Wirtschaftliches Denken» konnte Franz Krucker, Lehrer an der Töchterschule Hottingen, Wirtschaftsgymnasium und Diplomanhandelschule, Zürich, gewonnen werden. Mit einer Anzahl von Vorträgen war Gruppenarbeit verknüpft. Aufgrund der fachkundigen Ausführungen wurden in sieben Gruppen ernsthafte Lösungen erarbeitet, die auch im täglichen Leben gewinnbringend eingesetzt werden können.

Ein Tag diente wie üblich der Er-

örterung SV-interner Fragen und Probleme, verbunden mit Aussprachen. In festlichem Rahmen fand die Jubiläen-reinerung – eine Sozialberaterin und elf Betriebsleiterinnen mit 30, 20 und 10 Dienstjahren – statt. Das Trio Totty Hunziker-Druey (Klavier), Françoise Siegfried (Violine), Robert Hunziker (Violoncello), erfreute nicht nur an diesem Abend, sondern während der ganzen Konferenz mit seinen musikalischen Darbietungen.

«IDEM»

Ehrenamtliche Arbeit im Dienste der Kranken und des Pflegepersonals: Ja oder Nein?

Vor neun Jahren gründeten einige in Zürich ansässige weisse Frauen die «amies romandes», eine Gruppe von heute 200 Freiwilligen, die in Spitälern und Heimen einspringen, wo immer es nötig ist, oder sich Behinderter annehmen. Vor einiger Zeit kam eine Gruppe von jungen Leuten dazu, so dass sich eine Aenderung der Bezeichnung aufdrängte. Beide Gruppen nennen sich heute «IDEM» (Ideal dans l'entraide moderne). Seit kurzem kennt nun das Kantonsspital Zürich die ehrenamtliche Hostess, die auf ihrer Bluse das Abzeichen der IDEM trägt, die ja die freiwillige Spitalhilfe aufgebaut haben. Während die älteren IDEM in Spitälern und Altersheimen arbeiten, befassen sich die jüngeren eher mit Kindern und Jugendlichen, treiben Sport mit jungen Behinderten, unternehmen Ausflüge, helfen, Eltern zu entlasten. In beiden Gruppen sind Frauen und Männer tätig, vor allem bei den Jungen helfen Arbeiter, Studenten usw. tatkräftig mit. Viele von den Jungen nehmen an Kursen und Lagern im Ausland teil, um Neues zu lernen und in Kontakt mit ähnlichen Organisationen zu treten.

Die freiwillige Arbeit hat sich bewährt. Der ehrenamtlich Tätige muss jedoch zuverlässig sein, sich an die Stunden halten, für die er sich verpflichtet hat, und sich den Forderungen des Betriebes anpassen. Jeder wird nach seinem Können und – wofür möglich – nach seinen Wünschen eingesetzt. Er kommt meist in sehr engen Kontakt mit den Patienten, mit ihren Problemen, mit Fragen über Leben und Tod, aber auch mit ihrer Dankbarkeit. In der Zusammenarbeit mit dem Pflegepersonal gibt es sicher auch etwa Anpassungsschwierigkeiten, aber die Erfahrungen dieser neun Jahre haben gezeigt, dass sie sich fast immer überwinden lassen. «Team work» ist das Motto des Zusammenlebens von ent-

löhnten und freiwilligem Personal. (Aus einem Artikel von Jacqueline Gertsch zusammengefasst und übersetzt von hsg.)

Wendet die Mittel an, die dem Ziel entsprechen, das ihr zu erreichen sucht. Ihr werdet keine Butter erhalten, wenn ihr euch huter rufft: «In der Milch ist Butter!» Wenn ihr Butter herstellen wollt, müsst ihr zunächst den Rahm von der Milch abnehmen und ihn gut schlagen. Nur so werdet ihr Butter herstellen.
Sri Ramakrishna

Veranstaltungen

Bergbäuerliche Weiterbildung

Die Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes ist in der Lage, auch für 1974 Kurse und Vorträge auf landwirtschaftlichem, ökonomischem und kulturellem Gebiet zu bewilligen, wobei die Kurs- oder Vortragshonorare und die Reiseauslagen der Leiter und Referenten übernommen werden. Anmeldungen können durch Gemeindebehörden, örtliche Interessentengruppen, wirtschaftliche und gemeinnützige Organisationen, Frauenvereine usw. eingereicht werden und müssen bis spätestens Montag, 5. November 1973, im Besitz des Sekretariats der Oberländer Volkswirtschaftskammer in Interlaken sein. Das reichhaltige Kursprogramm enthält über 30 verschiedene Fachgebiete und kann beim Kammersekretariat bezogen werden. Die vielen Fachkurse fördern auf praktische Weise die Selbsthilfe im Berggebiet und sind auf die neuzeitlichen Erkenntnisse und Anforderungen ausgerichtet. Zahlreich sind ebenfalls die Themen auf ethischem Gebiet, während in den Heimarbeiterskurse das handwerkliche Schaffen und die Volkskunst gepflegt werden.

Lyceumclub Bern

Freitag, 2. November, 18 Uhr: «Ecrire aujourd'hui». Causerie de M. Richard Garzaroli (auteur des «Brigands du Jorat»).
Freitag, 16. November, 18 Uhr: Kammermusik mit Regula Zumbühl (Flöte), Louis Dober (Violine), Verena Bühler (Viola) und Doris Loréan (Cello). Werke von Mozart, Debussy, Honegger und Hindemith.
Freitag, 23. November, 18 Uhr: Frau M. von Greyczerski bespricht «Bücher für den Weihnachtstisch».

Ein Betrieb mit den besten Voraussetzungen für Ihre erfolgreiche Mitarbeit in leitender Position



Ein fortschrittlicher Betrieb, denn er wird von einem kompetenten Partner, der grössten schweizerischen Organisation für Gemeinschaftsverpflegung, geführt.

Ein Betrieb, den es auch in Ihrer näheren Umgebung gibt, denn unsere Auftraggeber sind Banken, Versicherungen, Industrieunternehmen, Verwaltungen und Schulen der ganzen deutschen Schweiz.

Ein Betrieb, in dem neue und eingearbeitete Mitarbeiter zum Team werden, um die anspruchsvolle Aufgabe zu lösen.

Ein Betrieb mit freundlicher Atmosphäre, in der sich unsere Mitarbeiter und unsere Gäste wohl fühlen, denn bei uns steht der Mensch im Mittelpunkt.

Ein Betrieb mit einer klaren Arbeits- und Freizeit-Regelung, von dem Sie selbstverständlich auch zeitgemässe Sozialleistungen und ein der Entwicklung entsprechendes Gehalt (mit 13. Monatslohn) erwarten dürfen.

Ein Betrieb, der hohe Anforderungen an Ihr fachliches Können stellt, Ihnen aber auch Spielraum für persönliche Initiative lässt.

Das SV-Personalrestaurant. Wenn Sie die erforderliche hauswirtschaftliche Ausbildung oder gastgeberische Praxis haben, würden wir Ihnen gerne die Leitung eines kleineren oder grösseren Personalrestaurants anvertrauen. Lassen Sie sich bitte unverbindlich orientieren.

SV-SERVICE
Rezeption - Betriebsberatung - Sozialebstattung
Schweizer Verband Volksdienst
Neuhofstrasse 1, 8032 Zürich
Telefon 01/23 94 24

Inserate im «Schweizer Frauenblatt» informieren und bringen Gewinn!

Chemise-blusen

zu Hose oder Jupe, in Jersey, in Seide und in diversen modischen Stoffen, uni oder gemustert.



Stürzenegger AG
Verkaufsgeschäfte in St. Gallen, Zürich, Basel, Bern, Luzern, Gstaad, Interlaken, Montreux, Crans-Montana, Zermatt, Davos und St. Moritz.

Für das Team einer Wohngruppe suchen wir auf Frühjahr 1974 oder nach Vereinbarung früher eine mitverantwortliche

Erzieherin

zur heilpädagogischen Förderung von 6 bis 8 Töchtern im Alter von 13 bis 17 Jahren. Abschlussklassen im Internat. oder senden Ihre Offerte mit den üblichen Unterlagen an
Heimleitung des Töchterheims Hirslanden, 8008 Zürich
Witellikerstrasse 45, Telefon 01 53 15 70

Stiftung, Trägerin mehrerer Institutionen für Behinderte, sucht
KAUFMANN
Er oder sie soll die Fähigkeit zu einer selbständigen, sauberen Arbeit besitzen und auf eine mindestens vierjährige Praxis und eine gute Ausbildung zurückblicken können.
Wer möchte gerne in einem verhältnismässig jungen, dynamischen Team arbeiten?
Stiftung zugunsten geistig Behinderter und Cerebralgelähmter, Olten, Engelbergstrasse 41, Olten, Tel. 062 - 22 32 22.

Frau und Zivilschutz

Das Leben im Schutzraum

(zsi) Die Zivilschutzkonzeption 1971, die vom Bundesrat auch den eidgenössischen Räten vorgelegt und gutgeheissen wurde, sieht bis zum Jahre 1990 für jeden Einwohner des Landes einen Schutzraum vor. Die Zivilschutz-Studienkommission des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, die vom Direktor des Bundesamts für Zivilschutz, Walter König, präsidentiert wird, hat kürzlich im Schutzraum einer Privatfirma in Niederhasli ZH einen bemerkenswerten Schutzraum-Belegungsversuch durchgeführt. Es ging der Kommission darum, die Klimaverhältnisse in einem normalen privaten Schutzraum sowohl bei hohen Aussentemperaturen als auch bei einer Vollbelegung praktisch abzuklären. Es handelte sich um einen Schutzraum, der nach den Technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau (TWP 66), die auch internationale Anerkennung gefunden haben, erstellt wurde.

Es waren 25 Männer, die sich aus Kreisen des Zürcher Zivilschutzes freiwillig für diesen Versuch gemeldet hatten, sieben Tage von der Aussentemperatur abgeschlossen im Schutzraum zu verbringen. Das Alter lag zwischen 25 und 61 Jahren, wobei die Männer sich einer ärztlichen Kontrolle zu unterziehen hatten. Es gilt auch zu beachten, dass der Versuch ohne äussere Bedrohung, wie sie im Ernstfall vorhanden sein wird, abgewickelt wurde. Neben der Beobachtung des Klimas, das heisst der Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse, hatte die Versuchslösung den Auftrag, die Einwirkung, die sich bei einer solchen Extremsituation auf den Menschen ergeben, abzuklären. Die so gewonnenen Erkenntnisse und Resultate sollen dazu dienen, die Massnahmen des Zivilschutzes sowohl in baulicher als auch in organisatorischer Hinsicht zu überprüfen und zu vervollkommen. Es handelte sich in der Schweiz um einen ersten auf wissenschaftlicher Basis aufgezogenen Versuch. Am Versuch nahmen neben Experten des Zivilschutzes auch ein Arzt und ein Ingenieur teil.

Die Anpassungsfähigkeit des Menschen ist bemerkenswert gut

Was erlebten die Bewohner des ernstfallmässig ausgestatteten Schutzraumes in dieser Woche des Zusammenlebens auf allergeringstem Raum? Anfänglich war jeder dem anderen etwas hinderlich, was allerdings nur kurze Zeit dauerte. Es wurde bald erkannt, dass jede Hast fehl am Platze war und nur die Ruhe des einzelnen dem anderen helfen konnte. Da während der Versuchzeit meistens hohe Aussentemperaturen herrschten, kam zu den knappen Platzverhältnissen noch die Klimabelastung dazu, wurde doch am Abend des dritten Versuchstages im Schutzraum eine Temperatur von 28 Grad gemessen. Die Bestätigung der grossen Anpassungsfähigkeit des Menschen, sowohl an den niedrigsten Komfort wie auch an die relativ hohen Temperaturen, ist eine der wichtigsten Erfahrungen, die aus dem Versuch hervorgehen. In den sieben

Tagen wurde nur kalte Verpflegung genossen, und pro Person stand ein Schlafplatz von 70 Zentimetern Breite, 190 Zentimetern Länge und einer Höhe von 58 Zentimetern zur Verfügung, benützt wurde ein Trocken-WC. Die Mahlzeiten wurden im Schichtbetrieb eingenommen, und auch die tägliche Arbeit, Diskussionen über Fachbelange des Zivilschutzes, konnten nur in Gruppen durchgeführt werden, da der Aufenthaltsraum nicht gleichzeitig alle 25 Versuchsteilnehmer fassen konnte. Die meiste Zeit wurde daher dort zugebracht, wo jedem ein festzugeleiteter Raum, der Schlafplatz, zur Verfügung stand.

Dem Versuch war ein voller Erfolg beschieden. Die gewonnenen Erkenntnisse und Daten werden in einem umfangreichen

Leben oder Tod

Verantwortungsbewusstsein und Initiative im Zivilschutz der Gemeindebehörden können über Leben oder Tod entscheiden

(zsi) Im Mittelpunkt des instruktiven und allen Teilnehmern sehr viel Information bietenden zweiten Bernischen Zivilschutztages vom 14. September in Steffisburg stand das Referat des Berner Militärdirektors, Regierungsrat Dr. Robert Bauder, über die Aufgabe und Verantwortung der Gemeinden im Zivilschutz. Regierungsrat Bauder führte dazu wörtlich folgendes aus:

«Die Verantwortung für den Zivilschutz liegt in erster Linie bei den Gemeinden. Das ist im Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz mit folgenden Worten klar festgehalten: Die Gemeinden sind als Hauptträger des Zivilschutzes auf ihrem Gebiet für die Verwirklichung der vom Bund und den Kantonen vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich. Sie kontrollieren sie gegenüber Betrieben, Hauseigentümern und Einzelpersonen und stellen nötigenfalls Durchführung und Mittel sicher. Die Gemeinden bezeichnen für ihren Bereich eine Ortsleitung und eine Zivilschutzstelle als Vollzugsorgan der Behörde.»

Bund und Kanton lassen die Gemeinden aber nicht im Stich, wenn es um die Kostentragung geht. Es ist im Gesetz festgehalten, dass der Bund Beiträge leistet, soweit die von ihm verbindlich vorgeschriebenen Massnahmen finanzielle Folgen haben. Sie betragen unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Kantone und mit Rücksicht auf die Berggebiete 55 bis 65 Prozent der Kosten, wobei der Bund aber auch Ausrüstung und Material verbilligt abgeben kann. Von Anfang an wurde festgelegt, dass der Bund auch die freiwillige Ausbildung unterstützt und Beiträge an Ausrüstung und Material leistet.

Den Gemeinden fallen lediglich die vollen Kosten für die Durchführung und Verwaltung ihres Zivilschutzes und der von ihnen angeordnete Einsatz der örtlichen Schutzorganisation zur Nothilfe zu. Nach Abzug der Bei-

fassenden Untersuchungsbericht verarbeitet werden, der für die Realisierung der Zivilschutzkonzeption 1971 begleitend sein wird. Die Unterlagen dienen auch für die Bearbeitung eines Schutzraum-Handbuchs, das künftig in der Hand der Schutzraumwarte unerlässlich sein wird. An der Pressekonferenz, an der Direktor Walter König, der Versuchsleiter, A. Inderbitzin vom Amt für Zivilschutz des Kantons Zürich, der den Versuch mitmachende Arzt, ein Ingenieur und auch Teilnehmer zu Worte kamen, unterstrich der Generalsekretär des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Dr. Armin Riesen, dass der Versuch eindeutig bewiesen habe, dass die Schweiz mit der Zivilschutzkonzeption 1971 und dem auf ihr beruhenden Schutzraumbau auf dem richtigen Wege sei. Weitere Versuche, vor allem mit gemischten Gruppen, darunter auch Frauen, sowie mit Hausgemeinschaften, werden zur Abrundung der Erfahrungen folgen müssen. Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass der Schweizer Schutzraum-Belegungsversuch auch im Ausland auf grosses Interesse gestossen ist.

Leben oder Tod

Verantwortungsbewusstsein und Initiative im Zivilschutz der Gemeindebehörden können über Leben oder Tod entscheiden

träge des Bundes und des Kantons tragen die Gemeinden die verbleibenden Kosten der von ihnen durchgeführten Kurse, Übungen und Rapporte, für die Lagerung der eigenen und der ihnen vom Bund anvertrauten Ausrüstung und des Materials sowie für die von ihnen erstellten Anlagen und Einrichtungen. Den verantwortlichen Gemeindebehörden möchte ich in diesem Zusammenhang in Erinnerung rufen, dass die für das Gemeinwesen tragbaren Ausgaben für den Zivilschutz kein zum Fenster hinausgeworfenes Geld sind und sich nicht erst dann bezahlt machen, wenn es zu einem möglichen neuen militärischen Konflikt kommt. Ich möchte unterstreichen:

1. Die Beschaffung von Material und Ausrüstung, die Erstellung der notwendigen Schutzbauten und die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen sind Faktoren die in der Gemeinde den Schutzwall bauen und verstärken, sollte durch Naturereignisse, durch das Versagen der Technik oder Menschenhand eine Katastrophe eine Gemeinde, eine ganze Region oder gar einen Landesteil treffen. Es gibt auch im Kanton Bern bereits zahlreiche Beispiele, wo die Zivilschutzorganisation oder Teile davon zum Einsatz gelangten und Schaden verhindern oder verringern konnten.
2. In unserer Zeit der Vermassung und der Massenmedien, in der sich die Menschen gegenseitig immer mehr entfremden, die Rücksicht auf den Nächsten nicht mehr gefragt ist, bringt die Organisation des Zivilschutzes etwas in die Gemeinden zurück, das bisher verloren ging oder nur noch selten anzutreffen ist. Ich meine das Gefühl der Gemeinschaft und Verbundenheit im Einsatz für das Weiterleben der Gemeinde und ihrer Bewohner in Not- und Katastrophenzeiten. Wir reden heute noch gerne vom Erlebnis der Dienstkameradschaft des letzten

Blutspender können Leben retten

Zur Hilfsaktion des Schweizerischen Roten Kreuzes

(zsi) Im Sinne der Devise «Neutralität und Solidarität» entspricht es einer selbstverständlichen Pflicht des Schweizervolkes, einen Beitrag zur Linderung der Not der vom Kriege im Nahen Osten heimgeehrten Menschen beider Parteien zu leisten. Beide Kriegsparteien haben das Schweizerische Rote Kreuz dringend um Medikamente und Blut gebeten. Dieser Bitte wird umgehend entsprochen, und Armee und Zivilschutz unseres Landes stellen aus ihren Reservieren in bedeutenden Mengen Blut und Blutersatzpräparate zur Verfügung. Dieser Reservieren müssen aber durch Frischblutspenden laufend ersetzt werden.

Das Schweizerische Rote Kreuz bittet die Bevölkerung, zuhänden der Sanitätsdienste der Konfliktparteien im Nahen Osten Blut zu spenden und sich dafür an die Blutspendezentren, wie sie vor allem in den grösseren Städten bestehen, zu wenden. Zur Vermeidung längerer Wartezeiten sind telefonische Anmeldungen erwünscht.

Dieser Aufruf wird auch von seiten des Zivilschutzes unterstützt und empfohlen. Alle Frauen, Männer und Jugendliche, haben somit Gelegenheit, selbst ein kleines Opfer zu bringen, um Menschenleben zu retten und zu erhalten. Die grosse Hilfsaktion des Schweizerischen Roten Kreuzes kann aber nur Erfolg haben und unsere eigenen Vorräte für den Kriegs- und Katastrophenfall erhalten, wenn der Aufruf des SRK in weitesten Kreisen auch gehört und befolgt wird.

Aktivdienstes, wo in den Einheiten unsere Wehrmänner Sorgen und Freuden teilten, zusammenstanden und wussten, um was es bei ihrem Dienst ging. Ich glaube, dass eine ähnliche Verbundenheit heute die Frauen und Männer des Zivilschutzes in der Gemeinde beselen könnte in der Leistung gemeinsamer praktischer Nächstenhilfe. Es sollte das Bestreben jeder Gemeindebehörde und jedes Ortschafts sein, im örtlichen Zivilschutz diesen Geist zu pflegen.

Sie sind darüber orientiert worden, dass die von den eidgenössischen Räten gebilligte Zivilschutzkonzeption 1971 - die unter anderem die Organisationspflicht auf alle Gemeinden ausdehnt - bestimmte Weiterungen bringt, vor allem der Entwicklung der letzten Jahre, aber auch den bisher mit dem Zivilschutz gemachten Erfahrungen Rechnung trägt. Wir dürfen uns der Tatsache nicht verschliessen, dass die Auswirkungen des modernen Krieges oder einer radioaktiven Verseuchung - gleichgültig ob durch einen Krieg oder durch einen Unfall ausgelöst - weder Grenzen noch Verträge

kennen und ohne Unterschied das ganze Land treffen können. Verantwortungsbewusste Behörden haben daher auch die Pflicht, sich selbst gegen Widerstände dafür einzusetzen, dass alle Landestelle des Schutzes teilhaftig werden und alle Bewohner, wo immer sie sich auch aufhalten mögen, die Chance des Schutzes haben. Das weitreichende Programm der Zivilschutzkonzeption 1971, bis zum Jahre 1990 jedem Einwohner des Landes einen Schutzplatz zu schaffen, ist realistisch und hat auch die Unterstützung der Berner Regierung. Aber auch hier liegt der letzte Entscheid weder beim Bundesrat noch beim Regierungsrat, sondern bei den Gemeindebehörden, welche für das Ueber- und Weiterleben die direkte Verantwortung tragen. Ich möchte vor allem in diesem Sinne an die *Gemeindevertreter appellieren*, ihre Verantwortung dem Zivilschutz gegenüber ernst zu nehmen und sich immer Rechenschaft darüber zu geben, dass ihre Initiative und ihr Verantwortungsbewusstsein einmal über Leben oder Tod der ihnen anvertrauten Gemeindebürgerinnen und -bürger entscheiden könnte.»

Jugend, Erziehung und Zivilschutz

(zsi) Die Anleitung der heranwachsenden Generation zum Helfervollen im Sinne der Hilfe gegenüber dem Nächsten und dem Mitmenschen ist heute zu einem wichtigen Anliegen verantwortungsbewusster Pädagogen geworden. Diese Bestrebungen dienen auch dem Zivilschutz, den es auf lange Sicht auch im Bewusstsein der Jugend zu verankern gilt, um dieses Thema sinnvoll in den staatsbürgerlichen Unterricht einzubauen. Mit diesem aktuellen Thema befasst sich die Oktobernummer der Zeitschrift «Zivilschutz», die Monatsschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz.

Der Erziehungsdirektor des Kantons Bern, Regierungsrat und Nationalrat Simon Kohler, hat für diese Nummer eine bemerkenswerte Einführung geschrieben und sich positiv zur Aufnahme des Zivilschutzes im Unterrichtsprogramm geäußert. Der Berner Erziehungsdirektor schreibt dazu folgendes:

Die Aufgaben der nationalen Selbstbehauptung im Rahmen unserer Gesamtverteidigung gehören heute zum Wissen jedes Staatsbürgers, der auch in der Gegenwart - wie die Generationen vor uns - seinen persönlichen Beitrag zu leisten hat. Die Organisation des Zivilschutzes, deren Schwerpunkte in der Gemeinde liegen, spricht jeden Einwohner unseres Landes direkt an, beginnt sie doch beim einzelnen, in der Familie, im Heim und am Arbeitsplatz. Es geht dabei um die auf gesetzlichen Grundlagen beruhenden umfassenden Vorbereitungen des Ueber- und Weiterlebens in Kriegs- und Katastrophenfällen.

Dazu genügen die gesetzlichen Grundlagen allein nicht. Die beste Grundlage, auf die aufgebaut und auch vertraut werden kann, ist die verständnisvolle und vom Geist der Gemeinschaft beherrschte spontane Mitarbeit aller Glieder unseres Volkes. Unser Land hat, verfolgen wir seine Geschichte, viele Krisenlagen gemastert und sich immer wieder in Stärke und Einheit vereint, weil seine Bewohner die Bedrohung erkannten und mit einem gesunden Instinkt spürten, dass die Chance des Ueber- und Weiterlebens nur im engen Schulterschluss aller Teile der Bevölkerung gegeben ist. Dazu kam das überall mehr oder weniger verankerte Wissen um die Werte unserer Eidgenossenschaft, ihrer demokratischen Ordnung, der materiellen und geistigen Güter, die es vor dem Verlust zu bewahren gilt.

Es war seit jeher ein selbstverständ-

liches Gebot, dass auch die Schule auf der Ebene des staatsbürgerlichen Unterrichts ihren Beitrag leistete und die heranwachsende Generation auf ihre Verpflichtung der Gemeinschaft gegenüber vorbereitete. Die Tatsache, dass unsere Schüler in der Regel über unsere Armee und ihre Aufgaben gut Bescheid wissen, kommt nicht von ungefähr. Die militärische Landesverteidigung ist eine in der Bundesverfassung verankerte Einrichtung zum Schutz von Land und Volk. Dazu stellt die Lehrerschaft selbst viele tüchtige Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die aus eigener Erfahrung diesen Teil des staatsbürgerlichen Unterrichts anregend zu gestalten wissen.

Die Zivilschutz ist das jüngste Glied unserer Gesamtverteidigung. Er kann sich aber nicht mit der Tradition unserer Armee messen, und er wird sich nur langsam im Bewusstsein unserer Bevölkerung verankern. Die Entwicklung der Kriegstechnik und die damit für die Zivilbevölkerung verbundene wachsende Bedrohung hat dazu geführt, dass die Armee ohne Zivilschutz undenkbar geworden ist, und es ist vorauszusetzen, dass er im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik an Bedeutung noch zu nehmen wird. Es ist nach meiner Auffassung daher auch ein Gebot der Stunde, die heranwachsende Generation mehr als bisher mit den Möglichkeiten und Massnahmen des Schutzes in Kriegs- und Katastrophenfällen vertraut zu machen. Es genügt aber nicht, dieses Wissen allein auf theoretischer Grundlage vermitteln zu wollen. In Schule und Elternhaus wie auch in den Jugendorganisationen sollte man sich ernsthaft mit den auf die Erste Hilfe ausgerichteten praktischen Massnahmen befassen, um damit auch einen wertvollen Beitrag im Dienste der Nächstenhilfe und der Gemeinschaft zu leisten.

Die Bestrebungen des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilschutz, seinen Sektionen und allen daran interessierten Instanzen, einen aktiven Beitrag zur besseren Aufklärung der heranwachsenden Generation über den Zivilschutz zu leisten, verdienen weitgehende Unterstützung und Anerkennung. Es ist auch erfreulich zu wissen, dass bereits in mehreren Kantonen und Schulgemeinden praktische Versuche und Testkurse durchgeführt wurden, um den Zivilschutz und die tatkräftige Nächstenhilfe in den Unterrichtsprogrammen der Schulen zu integrieren.



Vorsorge und Fürsorge sind wichtige Elemente eines guten Zivilschutzes. Dazu gehört auch die Ausbildung für die richtige Betreuung der Menschen im Schutzraum.

(Fortsetzung Courier)

Form von Freizeit zurückgegeben wird, empfinden dies die meisten als positiv. Bei einer grossen Angestelltenschaft lässt sich eine Stafflung der Vierstagewoche nicht vermeiden, womit der dritte freie Tag natürlich nicht jede Woche auf Freitag oder Montag fallen würden. Dafür brächte jede fünfte Woche automatisch ein Vierstagewochenende!

Für die Allgemeinheit würde sich die Vierstagewoche mit längerem Arbeitszeitvorteil auswirken. Für den gleichen Arbeitsaufwand benötigt man weniger Hin- und Rückfahrten, was sich in den öffentlichen Verkehrsmitteln und im Autovekehr angenehm bemerkbar machen dürfte und in der Stadt eine gewisse Reduktion der Luftverschmutzung zur Folge hätte. Durch eine Stafflung der Vierstagewoche, wie sie in weiteren Rahmen natürlich nicht zu umgehen wäre, könnten auch die berechtigten Stosszeiten im Verkehr und in den Läden weitgehend neutralisiert werden.

Vorteile für die Frauen

Für uns Frauen erscheint die neuartige Regelung besonders vorteilhaft. Jedes System, welches einerseits Flexibilität verschafft, andererseits

Gänge erspart und uns unsere Freizeit «en bloc» offeriert, muss für die berufstätige Frau und Mutter ein grosses Plus darstellen. So können Arbeitszeiten gefunden werden, die sich mit den Aufgaben der Mutter besser kombinieren lassen. Sie ermöglichen es mancher Frau, wieder in ihren Beruf zurückzukehren, die unter gewöhnlicher Arbeitszeit diesem verlustig gegangen wäre. In Mangelberufen ist dies ein besonderer Fortschritt. Es fällt auf, dass zum Beispiel viele Spitäler sich für das neue System entschieden haben oder es ernstlich in Betracht ziehen. Die privaten Regungen (Babysitter, Transport an den Arbeitsplatz, Organisation der notwendigen Hausarbeiten usw.) bleiben sich für die berufstätige Mutter grundsätzlich beim längeren Arbeitstag gleich. Der zusätzliche freie Tag hingegen ist, psychologisch gesehen, ein Geschenk. Hier ist endlich Zeit, Hausarbeiten nachzuholen (oder vorzuarbeiten, je nach Temperament der Hausfrau), damit sie das Wochenende ungestört mit ihrer Familie geniessen kann. Auch für die nicht berufstätige Hausfrau und Mutter wäre dieser dritte freie Tag ihres Gatten eine Wohltat. Er könnte an diesem Tag die Aufsicht der Kinder übernehmen, während sie unterdessen Einkäufe

bereitet, Besuche macht, vielleicht einen Kurs besucht oder ein Hobby betreibt. Moderne Mütter klagen oft über die begrenzte Zeit, die sie ihren Kindern widmen können. Hier wäre Abhilfe. (Bestimmt würde die männliche Bewertung der mütterlichen Arbeit nach solchen «Vatertagen» beträchtlich steigen!)

Das ganze Problem der Freizeit und ihrer Gestaltung ist heute hochaktuell. Auch ohnehin die Vierstagewoche bringt uns die Entwicklung des modernen Lebens eine Tendenz zu Rationalisierung des Arbeitsaufwandes einerseits und zu vermehrter Freizeit andererseits. Wie wir diese gestalten, ob sie Bereicherung und Freude oder Enttäuschung und Missbrauch bringen wird... diese Entscheidung liegt bei uns!

Wieder ein Freizeitproblem

Es wäre unrealistisch, die Nachteile oder Probleme der Vierstagewoche übersehen zu wollen. Ein Zehnstundentag ist lang, ist ermüdend. Das längere Wochenende kann einerseits wirklich zum Segen gereichen, Familien enger zusammenbringen, zu Sport, Hobbies und Naturfreuden anregen; es kann aber auch zu Langeweile führen, zu leerer Vergnügungssucht.

In der Bundesrepublik Deutschland wird den Absolventen des zweiten Bildungsweges zugebilligt, dass ein Aufschwung des Studienbeginns eine «aussergewöhnliche Härte» darstellen würde. Sie erhalten deshalb eine Vorzugsbehandlung, das heisst es bleibt ihnen ein bestimmter Prozentsatz der verfügbaren Studienplätze reserviert. Für die Schweiz wird – wenn nötig – eine ähnliche Regelung zu treffen sein. Die Studentenschaft haben sich bereits dafür ausgesprochen, den zweiten Bildungsweg nicht dem Numerus clausus zu unterstellen.

TIPS HINWEISE INFORMATIONEN

Numerus clausus und der zweite Bildungsweg

Der Numerus clausus, eine Zulassungsbeschränkung bei den Hochschulen, steht angesichts der Ueberfüllung einzelner Fakultäten zur Diskussion. Ist angesichts dieser Situation der zweite Bildungsweg, das heisst die Vor-

bereitung Berufstätiger auf die Hochschule, noch zu empfehlen, oder bedende Gefahr, dass sie nach der Matura vor geschlossenen Hochschulen stehen?

Nach den Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland besteht diese Gefahr nicht. Einerseits sind die Absolventen des zweiten Bildungsweges als zielstrebige Studenten mit grosser Arbeitsbereitschaft bekannt. Andererseits liegt das Durchschnittsalter der zum Beispiel bei der Akademikergemeinschaft abschliessenden Maturanden – das ist rund ein Drittel aller erfolgreichen Kandidaten der deutschsprachigen Schweiz – mit 24 Jahren wesentlich höher als bei den Absolventen öffentlicher Mittelschulen. Für sie würde ein Aufschub des Studiums eine nicht zumutbare Härte darstellen. Gleichzeitig würde der bei einer

Ausdehnung des Numerus clausus auf den zweiten Bildungsweg zu erwartende Verzicht fähiger und begabter Leute auf das Studium für den wissenschaftlichen Nachwuchs und damit für unsere ganze Volkswirtschaft einen Verlust bedeuten.

In der Bundesrepublik Deutschland wird den Absolventen des zweiten Bildungsweges zugebilligt, dass ein Aufschwung des Studienbeginns eine «aussergewöhnliche Härte» darstellen würde. Sie erhalten deshalb eine Vorzugsbehandlung, das heisst es bleibt ihnen ein bestimmter Prozentsatz der verfügbaren Studienplätze reserviert. Für die Schweiz wird – wenn nötig – eine ähnliche Regelung zu treffen sein. Die Studentenschaft haben sich bereits dafür ausgesprochen, den zweiten Bildungsweg nicht dem Numerus clausus zu unterstellen.

Familie und Gesellschaft

Sendungen des Schweizer Radios, vom 28. Oktober bis 10. November

Montag, 29. Oktober:
Aus dem schottischen Alltag
1. Die Kilträgerin
2. Toast Mistress
Betrachtungen von Julie Stewart

Dienstag, 30. Oktober:
Theater
(Guido Wiederkehr)

Mittwoch, 31. Oktober:
(Leider kein vollständiger Titel)
Gesprochen

Donnerstag, 1. November:
Protest gegen den Tod
Manuskript: Regina Bohne

Freitag, 2. November:
Das «Sterbeshospital»
Gezwungen leben oder freiwillig sterben?
Ein Bericht von Peter Sahl, London (W)

Montag, 5. November:
Notizen und probiers
Ratschläge und Briefkasten
von Eleonore Hüni

Dienstag, 6. November:
Zwischen 20 und 30
Eine Umfrage von Marion Lenz

Mittwoch, 7. November:
Regine Kügi-Fuchsman
Porträt einer Sozialpolitikerin
Manuskript: Alfred A. Häslar
Leitung: Katharina Schütz

Donnerstag, 8. November:
Das Bildnis der Mutter
von Dichtern gesehen
Manuskript: Annemarie Czetztritz (W)

Freitag, 9. November:
1. Was soll ich tun?
Dr. Alice Wegmann gibt Auskunft über Rechtsfragen aus dem Alltag
2. Eltern fragen – wir antworten
Ratschläge für die Erziehung unserer Kinder

SFB Schweizer Frauenblatt

Das Magazin der engagierten Frau für Fraueninteressen und Konsumentfragen
Gegründet: 1919; Auflage: 13 000

REDAKTION ALLGEMEINER TEIL:
Vreni Wettstein, 8712 Stäfa (abwesend)
Vertretung: Hilde Welti
Telefon 01 73 81 01

Sonderseiten:
Mitteilungen des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen:
Sekretariat Winterthurerstrasse 80, 8006 Zürich,
Telefon 01 80 03 63

Treffpunkt für Konsumenten:
Hilde Custer-Oczerez
Brauerstrasse 43, 4051 St. Gallen,
Telefon 071 24 48 89

Schweiz. Verband für Frauenrechte:
Anneliese Villard-Traber
Soellstrasse 43, 4051 Basel,
Telefon 061 23 52 41

Schweiz. Verband der Berufs- und Geschäftsfrauen «Courrier»:
Vreni Wettstein, Redaktion
«Schweizer Frauenblatt», 8712 Stäfa,
Telefon 01 73 81 01

Frauenzentralen – Frauenpodien:
Margrit Baumann
Carmentstrasse 45, 8032 Zürich,
Telefon 01 34 45 78

Verband Schweizerischer Hausfrauen:
Eva Häni-von Arx
Steingrubenweg 71, 4125 Riehen,
Telefon 061 51 33 74

Mitteilungsblatt des Schweiz. Bundes abstinenter Frauen:
Else Schönbühl-Stauffer
Lauenenweg 69, 3600 Thun,
Telefon 033 2 41 96

Verlag, Abonnement, Inserate:
Zeitschriftenverlag Stäfa
8712 Stäfa am Zürichsee,
Telefon 01 73 81 01,
Postcheckkonto 80-148
Verlagsleitung: T. Hohenstein

Jahresabonnement: Schweiz: Fr. 19.00;
Ausland: 24 Franken.

Inserionsstarif: einspaltige Millimeterzeile (27 mm) 28 Rappen, Reklamen (57 mm) 85 Rappen. – Annahmeschluss Mittwoch der Vorwoche.

Wenn Sie in Ihrer Frauen-Organisation besprechen möchten, was der Beobachter bespricht, senden wir Ihnen gerne die nötige Anzahl Hefte. Das sind einige Themen der nächsten Beobachter-Nummer:

- Pflegekinder:**
Keine Rente beim Unfalltod des Pflegevaters
- Medizin:**
Von der passiven zur aktiven Sterbehilfe?
- Alimente:**
Auf Indexierung bestehen!
- Dies und viele weitere anregende Beiträge in Nr. 20 vom 31. Oktober 1973

Venenkraft
gegen schwere, müde und schmerzende Beine

Bei Durchblutungs-Störungen, Kreislaufbeschwerden kann Ihnen Venenkraft helfen, denn es fördert die Durchblutung in den Venen und verhindert das Auftreten von Blutstauungen und Krampfadern.

Venenkraft hilft bei:
Venenstauungen, Schweregefühl, Einschlafen der Glieder, Müdigkeit, schwere, schmerzende Beine.

Venenkraft-Dragees zu Fr. 7.50 und 13.80 und Venenkraft-Tonikum.
In Apotheken und Drogerien.



Bestecke

In Alpacca 100 g versilbert (auch hartglanzversilbert) bis zu 30 % billiger durch Direktverkauf ohne Vertreter (nur Versand); klassische und moderne Formen, auch in Chrom-nichel, Grosse Auswahl, Aussteuerarbeiten. Verlangen Sie Gratisprospekte oder Muster zur freien Ansicht.

Georg Fuchs Bestecke 6951 Ponts Capriaccia TI Tel. 091 83 16 46

Innerhalb 24 Stunden sehen Ihre Hände hübscher und zart aus

...und Sie erhalten viele Komplimente, so sichtbar pflegt die bekannte Ya-Pa-Handcreme nach Dr. Cattani Ihre Hände. Spöde und rauhe Stellen, Risse und Reizungen verschwinden schnell. Die Hände werden sofort samtwild.



Dosen oder Tuben ab Fr. 2.90. In Apotheken, Drog., Fachgeschäften.

Denken Sie an Ihren Magen, wenn Sie an Kaffee denken?



Dann sollten Sie sich für den neuen Kaffee S interessieren. Er wird in einem Spezialverfahren mild-bekömmlich veredelt. Sie können sicher sein, daß gewisse Reizstoffe, die Sie nur unnötig belasten, dabei entzogen werden. Dabei bietet Kaffee S trotzdem alles, woran Genießer denken, wenn sie an Kaffee denken: volles Aroma, würzigen Geschmack und anregendes Coffein. Auch Kaffee-Empfindliche brauchen also nur an den Genuß zu denken, wenn sie an Kaffee denken – an Kaffee S.

KAFFEE S – reizarm veredelt
Der Sanfte mit dem starken Aroma. Stimuliert und schmeckt und schont.



Gutschein:

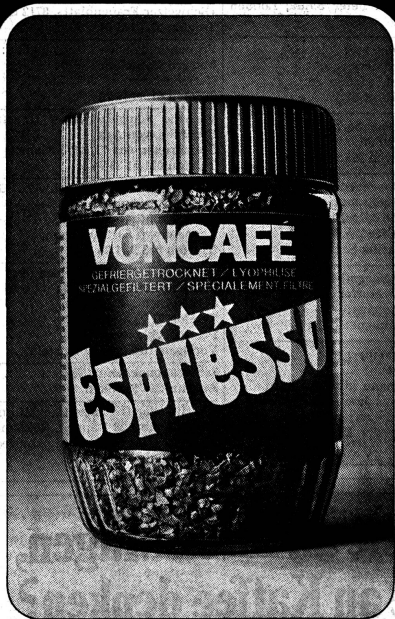
Wir möchten ein Thema aus dem Beobachter diskutieren. Senden Sie uns bitte _____ Exemplare der Nummer _____
Der Name unserer Organisation: _____

Die Hefte senden Sie – selbstverständlich unverbindlich und kostenlos – an diese Adresse:
Herr/Frau/Frl. _____
Name _____
Vorname _____
Strasse _____
PLZ/Oort _____

Gutschein bitte ausfüllen, ausschneiden und einschicken an: Beobachter-Expedition, 8152 Glattbrugg

der schweizerische Beobachter

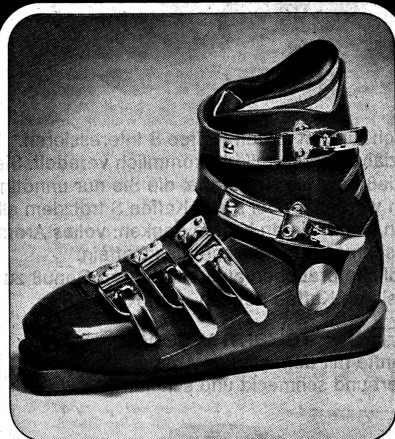
neu in der Migros



Voncafé Espresso

Ein löslicher Kaffee für Liebhaber von kräftigen Aromen. Die speziell geröstete Espresso-Mischung gibt ihm seinen rassigen Göüt.

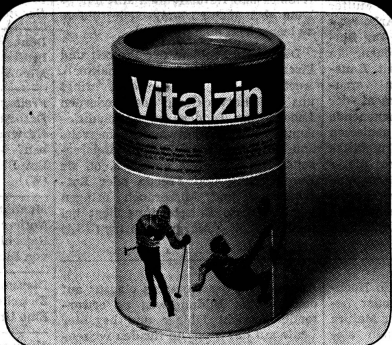
Glas 100 g **4.30**



Schalen-Skischuhe

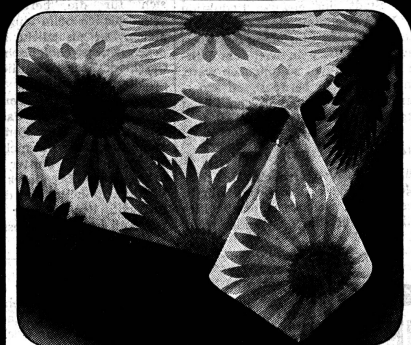
PU-Schale mit Seitengelenk, 5 Schnallenverschlüsse, 3 Drehbügel, 2 verstellbare Kastenristschlaufen, herausnehmbarer Innenschuh, Lederfutter, Sohle gemäss IAS-Normen.

Grössen 38-45 **150.-**



Vitalzin mit warmer Milch – ein vorzügliches Frühstücksgetränk. Kalt zubereitet – ein erfrischender Durstlöcher. Jetzt in der Grosspackung.

1-Kilo-Dose **7.90**



Tischtuch aus Vliesstoff

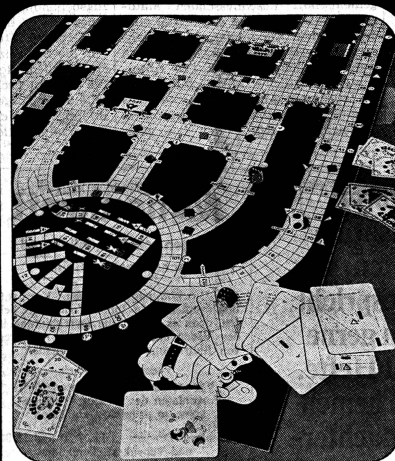
Mehrmal-Gebrauch. Flammhemmend imprägniert. Unifarben oder mit hübschen Dessins bedruckt.

120x180 cm **2.50**



Jana Eau de Cologne de Luxe in der handlichen, praktischen Sprayflasche

120 ml **4.50** (100 ml = 3.75)



Das grosse Verkehrsspiel

für Autofahrer, Radfahrer und Fussgänger, für Erwachsene und Kinder. Nebst dem Vergnügen viel erzieherischer Wert für den Strassenverkehr. Ein Spiel, das alle haben sollten.

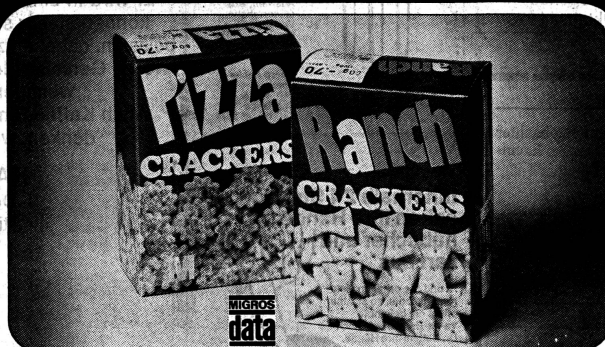
24.-

MIGROS Preise
je länger je lieber



Potz activ die neue Qualität! Reinigt schonend und desinfiziert. Löst Fett und Schmutz sofort. Mit Brillanz-Zusatz für hygienische Sauberkeit. Mit der zitronefrischen Parfümierung. Plastikstreuose 850 g

1.10 (1 kg = 1.29)



Pizza Crackers – Ranch Crackers

Beliebtes Apéritif-Gebäck. Pikant gewürzt – in zwei verschiedenen Aromen. So richtig zum Knabbern.

Paket 80 g **-.70** (100 g = -.87)